



Streitkräfteamt
Abt PersGdsFord

LEISTUNGSKATALOG FÜR FREIWILLIGEN WEHRDIENST LEISTENDE UND RESERVISTENDIENST LEISTENDE

Stand: 01.01.2025

Impressum:

Herausgeber:
Streitkräfteamt
Abteilung Personelle Grundsatzforderungen
Pascalstraße 10s
53125 Bonn

E-Mail: SKAAbtPersGdsFord@bundeswehr.org

Vorwort

Dieser Leistungskatalog dient als Orientierungshilfe und Informationsgrundlage für Freiwilligen Wehrdienst Leistende (FWDL) sowie Reservistendienst Leistende (RDL). Aber auch Vorgesetzten, Dienststellenleitungen sowie allen mit dem genannten Personenkreis befassten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern soll er einen ersten Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur sozialen Absicherung, zu finanziellen und sonstigen Leistungen geben. Die den hiesigen Ausführungen zugrunde gelegte Rechtslage ist Änderungen unterworfen; vor diesem Hintergrund ersetzt der Katalog weder eine individuelle Beratung noch eine Prüfung im Einzelfall; ein Anspruch auf Vollständigkeit wird ebenfalls nicht erhoben.

In der nun aktualisierten Fassung werden die wichtigsten Bestimmungen zusammengefasst. Ergänzend wird auf die zugrundeliegenden Gesetze, Regelungen und Vorschriften hingewiesen. Der Leistungskatalog ist unverbindlich. Rechtsansprüche können aus ihm nicht abgeleitet werden.

Alle, insbesondere sehr individuelle Fragestellungen wird dieser Katalog angesichts der Komplexität der Thematik und der Vielzahl unterschiedlicher Fallgestaltungen nicht beantworten können. Ebenso kann nicht auf alle in Betracht kommenden Leistungen und auf sämtliche Anspruchsvoraussetzungen eingegangen werden. Insofern kann der Katalog keine individuelle Beratung ersetzen, sondern nur Grundsatzinformation sein. Sollten daher nach der Lektüre des Leistungskataloges und der genannten Fundstellen noch Fragen offenbleiben, wird gebeten, diese zur Klärung an die zuständigen Stellen heranzutragen.

Der Leistungskatalog ist im [Internetauftritt der Bundeswehr](https://www.bundeswehr.de/de/ueber-die-bundeswehr/die-reserve-der-bundeswehr/organisation-der-reserve-der-bundeswehr/grundlagen-und-gesetze-fuer-die-reserve-der-bundeswehr) (<https://www.bundeswehr.de/de/ueber-die-bundeswehr/die-reserve-der-bundeswehr/organisation-der-reserve-der-bundeswehr/grundlagen-und-gesetze-fuer-die-reserve-der-bundeswehr>) abrufbar.

Rückfragen in Bezug auf FWDL sind zu richten an Abt PersGdsFord Dezernat PersRechtIGdsFord:
Tel.: +49 228 5504 6525, E-Mail: SKAAbtPersGdsFord12@Bundeswehr.org.

Rückfragen in Bezug auf RDL sind zu richten an SKA KompZResAngelBw:

Tel.: +49 228 5504 6197, E-Mail: SKAKompZResAngelBwDezGrds@bundeswehr.org.

Leistungskataloge mit älterem Datum werden durch diese Überarbeitung ersetzt. Der vorliegende Leistungskatalog weist den auf der Titelseite genannten Bearbeitungsstand auf. Bitte beachten Sie, dass Verweise und Inhalte zwischenzeitlich veraltet sein können; Rechtsquellen sollten Sie daher stets auf ihre Aktualität überprüfen.

Im Auftrag


Reichstein
Oberst i.G.

Inhaltsverzeichnis

1. Dienstgrad- und statusbezogene Basisleistungen	7
1.1 Wehrsold.....	9
1.2 Kinderzuschlag.....	9
1.3 Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für Angehörige	9
1.4 Entlassungsgeld.....	10
2. Leistungen zur Einkommens- und Unterhaltssicherung RDL.....	11
2.1 Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	11
2.2 Ersatz von Entgeltersatzleistungen	11
2.3 Leistungen an Selbständige.....	12
2.4 Leistungen für Versorgungsempfänger.....	13
3. Vergütungen / Zuschläge für FWDL und RDL.....	15
3.1 Auslandsvergütung / Auslandszuschlag.....	15
3.2 Auslandsverwendungszuschlag (AVZ)	16
3.3 Zuschlag für besondere zeitliche Belastung.....	16
3.4 Zuschlag für längeren Dienst.....	17
3.5 Zuschlag für die Verpflichtung zu längerem Dienst	18
3.6 Vergütung / Zuschlag für herausgehobene Funktion.....	19
3.7 Vergütung / Zuschlag für besondere Erschwernisse	19
3.8 Dienstgeld	20
4. Verpflegung / Verpflegungsgeld.....	21
5. Ärztliche Versorgung	22
5.1 Heilfürsorge.....	22
5.2 Kosten medizinischer Versorgung während privater Auslandsaufenthalte.....	22
6. Bekleidung und persönliche Ausrüstung	22
6.1 Bekleidung und persönliche Ausrüstung.....	22
6.2 Reinigung.....	23
7. Unterkunft sowie Erstattung entsprechender Fahrtkosten	24
7.1 Unterkunft	24
7.2 Erstattung von Fahrtkosten zwischen Dienststätte und Unterkunft.....	24
7.3 Erstattung von Fahrtkosten zwischen Dienststätte und Wohnung	25
8. Reisekosten / Fahrtkosten	25
8.1 Reisekostenvergütung bei Dienstreisen / Dienstantrittsreisen	25
8.2 Familienheimfahrten.....	25
8.3 Zubringerfahrten.....	27
8.4 „Kostenloses“ Bahnfahren in Uniform	28
8.5 Erstattung von Fahrtkosten zur Unterkunft bzw. Wohnung.....	29
9. Sozialversicherung und sonstige soziale Absicherung	29
9.1 Rentenversicherung bzw. Altersversorgung	29
9.2 Kranken- und Pflegeversicherung	34
9.3 Arbeitslosenversicherung	36
9.4 Arbeitslosengeld.....	37

9.5	Arbeitsplatzschutz	37
9.6	Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung	37
9.7	Kindergeld	39
9.8	Waisenrente	40
9.9	Rechtsschutz für Kraftfahrerinnen bzw. Kraftfahrer	41
10.	Versorgung	41
10.1	Bezüge für den Sterbemonat	41
10.2	Sterbegeld	42
10.3	Einmalige Unfallentschädigung bei besonders gefährlichen Dienstverrichtungen	42
10.4	Einmalige Entschädigung für Unfälle aufgrund besonderer Lebensgefahr	43
10.5	Schadensausgleich in besonderen Fällen	44
10.6	Ausgleichszahlung bei Einsatzunfällen	46
10.7	Hinterbliebenenversorgung bei (tödlichen Einsatzunfällen)	47
10.8	Ausgleich für die Folgen einer Wehrdienstbeschädigung	47
10.9	Einsatz-Weiterverwendungsgesetz	48
10.10	Ersatz von Sachschäden im Dienst	52
10.11	Beschädigtenversorgung nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses	52
10.12	Hinterbliebenenversorgung	54
11.	Berufsförderung	55
12.	Urlaub	58
12.1	Erholungsurlaub	58
12.2	Sonderurlaub	59
13.	Fürsorge	59
13.1	Reisebeihilfen für Familienangehörige bei schwerer Erkrankung von FWDL / RDL	59
13.2	Reisebeihilfen für Familienangehörige von verstorbenen FWDL / RDL	60
13.3	Sonstige Fürsorge bei Todesfällen	61
13.4	Haushaltshilfe	61
14.	Preise für Bestleistungen	62
15.	Beförderungen	62
16.	Dienstjubiläum	63
17.	Dankurkunde zum Ende einer Beorderung	64
18.	Ehrenzeichen	64
18.1	Ehrenzeichen der Bundeswehr	64
18.2	Einsatzmedaille der Bundeswehr	66
19.	Dienstzeugnis / Beurteilung	68
19.1	Dienstzeugnis	68
19.2	Beurteilung	68
20.	Nachbereitung von besonderen Auslandsverwendungen bzw. Missionen	69
21.	Unterstützende Organisationen	69
21.1	Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.	70
21.2	Bundeswehr-Sozialwerk e.V.	71
21.3	Deutsche Härtefallstiftung	71
21.4	von Rohdich´scher Legatenfonds	72

22. Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V.....	73
23. Betreuung/Betreuungseinrichtungen	73
23.1 Betreuung	73
23.2 Soldatenheime	75
23.3 Betreuungsstellen im In- und Ausland.....	76
23.4 Offene Betreuung.....	76
23.5 Familienbetreuungsorganisation.....	77
23.6 Soziale Angelegenheiten/Sozialdienst der Bw	77
23.7 Zentrale Ansprech-, Leit- und Koordinierungsstelle für Menschen, die unter Einsatzfolgen leiden (ZALK)	78
23.8 Bundeswehr-interne Fachdienste mit psychosozialen Auftrag und Militärseelsorge – Psychosoziale Unterstützung – Psychosoziales Netzwerk	79
24. Anlagen.....	80
24.1 Prämie, Dienstgeld, Auslandszuschlag	80
24.2 Mindestleistung für RDL gemäß § 8 USG	81
24.3 Wehrsoldgesetz (WSG) Anlage (zu den §§ 4 und 6).....	82
24.4 Schutz des Arbeitsplatzes	83
24.5 Anschriften der Karrierecenter.....	84
24.6 Standorte der inländischen Soldatenheime/Soldatenfreizeitheimen	85
24.7 Anschriften der Familienbetreuungsstellen und -stellen	86
25. Abkürzungsverzeichnis.....	89
26. Bezugsdokumente.....	93
27. Änderungsjournal	96

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

1. Dienstgrad- und statusbezogene Basisleistungen		FF-Ref.: P I 3 / P III 2
<p>Wehrsoldgrundbetrag FWDL erhalten einen monatlichen Wehrsoldgrundbetrag. Die Höhe des Wehrsoldgrundbetrags richtet sich nach Spalte 3 der Tabelle in der Anlage zum WSG, (§ 4 Abs. 1 WSG). Siehe auch Anlage 23.3.</p>	<p>Mindestleistung <u>Leistungen</u> RDL erhalten nach ihrer Wahl statt (!) der Leistungen nach § 5 USG (siehe Abschnitte 2.1 und 2.2) bzw. § 6 USG (siehe Abschnitt 2.3) für jeden Tag des RD einen pauschalen Tagessatz gemäß § 8 USG (Mindestleistung), dessen Höhe sich aus der Tabelle in Anlage 1 zum USG (Anlage 23.2) ergibt. Entscheidet sich die/der jeweilige RDL für diese Mindestleistung, werden gemäß § 8 Abs. 2 USG die folgenden Leistungen, jeweils gemindert um die gesetzlichen Abzüge, angerechnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen nach § 1 Abs. 2 S. 1 ArbPISchG, § 9 Abs. 2 S. 2 ArbPISchG bzw. § 9 Abs. 11, Abs. 2 S. 2 ArbPISchG; und 2. Ruhegehälter nach § 15 Abs. 1 SVG einschließlich des Unterschiedsbetrags nach § 47 Abs. 1 S. 2 und 3 SVG, die der oder dem RDL weitergewährt werden. <p>Im Falle der Teilzeit wird die Leistung anteilig gewährt (§ 2 S. 1 USG). Es besteht ein Wahlrecht zwischen dem Anspruch auf – zu versteuernde Leistungen – nach § 6 USG (siehe Abschnitt 2.3) und – nicht zu versteuernde – Leistungen nach § 8 USG. Was für Selbständige günstiger ist, können in der Regel nur diese selbst berechnen.</p> <p><u>Verfahren/Steuern</u> <u>Antrag:</u> Die Leistungen nach §§ 5 bis 9 USG werden nur auf Antrag gewährt (§ 25 Abs. 1 USG). <u>Frist:</u> Das Antragsrecht endet mit Ablauf des sechsten Monats nach</p>	<p>Entfällt (§ 1 Abs. 1 S. 2 USG).</p>

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

	<p>Beendigung des geleisteten RD (§ 25 Abs. 2 USG).</p> <p>Es bestehen Mitwirkungspflichten des bzw. der RDL (§§ 27 f. USG).</p> <p>Die Leistungen nach §§ 5, 8 USG sind steuerfrei (§ 3 Nr. 48 EStG).</p> <p>„Allgemeine“ Prämie <u>Leistungen</u> RDL erhalten zusätzlich eine Prämie (§ 11, Anl. 2 Sp. 2 USG; Anlage 23.1).</p> <p>Im Falle der Teilzeit wird die Prämie anteilig gewährt (§ 2 S. 1 USG).</p> <p><u>Steuern</u> Die Prämie ist steuerfrei (§ 3 Nr. 48 EStG).</p> <p>Prämie für besondere Einsatzbereitschaft <u>Leistungen</u> Zusätzlich können RDL gem. § 11a USG für besondere Einsatzbereitschaft eine Prämie im Sinne des § 42b Abs. 2 S. 1 BBesG erhalten. Diese Prämie ist dienstgradunabhängig. Ihre Höhe bestimmt sich nach § 11a Abs. 2 USG.</p>	
--	--	--

Nur FWDL

1.1 Wehrsold

Wehrsold erhalten Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach [\(§ 58b des SG\)](#) leisten, [\(§ 1 Abs. 1 WSG\)](#). Er setzt sich aus Geld- und Sachbezügen zusammen, [\(§ 1 Abs. 2 und 3 WSG\)](#).

Die Geldbezüge setzen sich zusammen aus [\(§ 1 Abs. 2 WSG\)](#):

1. Wehrsoldgrundbetrag [\(§ 4 Abs. 1 WSG\)](#),
2. Kinderzuschlag [\(§ 4 Abs. 2 WSG\)](#),
3. Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für Angehörige [\(§ 5 WSG\)](#),
4. Auslandsvergütung [\(§ 6 WSG\)](#),
5. Entlassungsgeld [\(§ 8 WSG\)](#),
6. Vergütung für herausgehobene Funktionen [\(§ 9 WSG\)](#),
7. Vergütung für besondere Erschwernisse [\(§ 10 WSG\)](#),
8. Vergütung für besondere zeitliche Belastungen [\(§ 11 WSG\)](#),
9. Auslandsverwendungszuschlag [\(§ 12 WSG\)](#).

1.2 Kinderzuschlag

FF-Ref.: P III 2

Der Wehrsoldgrundbetrag erhöht sich für jedes Kind, für das der Soldatin oder dem Soldaten Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der [§§ 64 f. EStG](#) oder der [§§ 3 f. BKGG](#) zustehen würde, um einen monatlichen Zuschlag, welcher sich aus Spalte 4 der Tabelle der Anlage zum WSG ergibt [\(§ 4 Abs. 2 WSG\)](#).

Siehe auch unten Anlage [23.3](#).

1.3 Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für Angehörige

FF-Ref.: P III 1 /
P III 2

Für Personen ohne eigenes Einkommen, die nach [§ 4 der Bundesbeihilfeverordnung](#) i.V.m. [§ 31 Abs. 2SG](#) berücksichtigungsfähig wären, wenn die Soldatin / der Soldat SaZ wäre, werden der Soldatin oder dem Soldaten die Beiträge zu einer gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung bis zur Höhe des Basistarifs ohne Zusatzbeiträge erstattet [\(§ 5 WSG\)](#).

Im Übrigen siehe auch Abschnitt [9.2](#).

Nur FWDL

1.4 Entlassungsgeld

FF-Ref.: P III 2

FWDL erhalten bei Entlassung ein Entlassungsgeld, wenn sie mehr als 6 Monate Wehrdienst leisten. Entlassung ist auch der Eintritt in ein Wehrdienstverhältnis nach [§ 6 Einsatz-Weiterverwendungsgesetz](#), ([§ 8 Abs. 1 Satz 2 WSG](#)). Es beträgt 100 € für jeden Monat des freiwilligen Wehrdienstes mit Anspruch auf Wehrsold ([§ 8 Abs. 2 WSG](#)). Verlängerungen wegen stationärer truppenärztlicher Behandlung ([§ 75 Abs. 6 SG](#) i.V.m. [§ 58h Abs. 1 SG](#)) bleiben unberücksichtigt([§ 8 Abs. 3 WSG](#)). Kein Entlassungsgeld erhalten FWDL, wenn sie nach [§§ 75 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 5, 6, 10, Abs. 2 Nr. 2 und 3 SG](#) jeweils i.V.m. [§ 58h Abs. 1 SG](#) entlassen, nach [§ 76 SG](#) i.V.m. [§ 58h Abs 1 SG](#) ausgeschlossen werden oder innerhalb eines Jahres nach Beendigung des freiwilligen Wehrdienstes in ein Dienstverhältnis als SaZ berufen werden ([§ 40 SG](#), [§ 8 Abs. 4 WSG](#)).

Nur RDL		
Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
1	2	3

2. Leistungen zur Einkommens- und Unterhaltssicherung RDL

2.1 Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer FF-Ref.: P | 3

<p>Leistungen nach § 5 Abs. 1 USG Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer (AN), die RD leisten, wird der Verdienstausfall in Höhe des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Arbeitsentgelts (§ 14 SGB IV) ersetzt (§ 5 Abs. 1 USG). Die Leistungen betragen je Tag des RD höchstens 301 € (§ 5 Abs. 3 USG). Im Falle der Teilzeit wird die Leistung anteilig gewährt (§ 2 S. 1 USG). Es besteht ein Wahlrecht zwischen dem Anspruch auf Leistungen nach § 5 USG oder § 8 USG (siehe Abschnitt 1).</p> <p>Leistungen nach § 6 USG Neben Leistungen nach § 6 USG werden Leistungen nach Abs. 1 nur bis 70 % des nicht ausgeschöpften Höchstbetrages nach § 6 S. 1 USG gewährt (§ 7 USG).</p> <p><u>Verfahren/Steuern</u> <u>Antrag:</u> Die Leistungen werden nur auf Antrag gewährt (§ 25 Abs. 1 USG). <u>Frist:</u> Das Antragsrecht endet mit Ablauf des sechsten Monats nach Beendigung des geleisteten RD (§ 25 Abs. 2 USG). Es bestehen Mitwirkungspflichten des bzw. der RDL (§§ 27 f. USG). Die Leistung ist steuerfrei (§ 3 Nr. 48 EStG), unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt (§ 32b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. h EStG). Etwaige Leistungen nach § 6 USG jedoch sind nicht steuerfrei (§ 3 Nr. 48 EStG).</p>	<p>Entfällt (§ 1 Abs. 1 S. 3 USG).</p>
--	--

2.2 Ersatz von Entgeltersatzleistungen FF-Ref.: P | 3

<p>Leistungen nach § 5 Abs. 2 USG RDL, die infolge des RD Entgeltersatzleistungen einbüßen, wird die Einbuße ersetzt (§ 5 Abs. 2 USG). Die Leistungen betragen je Tag des RD höchstens 301 € (§ 5 Abs. 3 USG). Im Falle der Teilzeit wird die Leistung anteilig gewährt (§ 2 S. 1 USG).</p>	<p>Entfällt (§ 1 Abs. 1 S. 3 USG).</p>
---	--

Nur RDL		
Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
1	2	3

<p>RDL haben ein Wahlrecht zwischen Leistungen nach § 5 USG oder nach § 8 USG (vgl. Abschnitt 1).</p> <p>Leistungen nach § 6 USG Neben Leistungen nach § 6 USG werden Leistungen nach § 5 USG nur bis 70 % des nicht ausgeschöpften Höchstbetrages nach § 6 S. 1 USG gewährt (§ 7 USG).</p> <p><u>Verfahren/Steuern</u> <u>Antrag:</u> Die Leistungen werden nur auf Antrag gewährt (§ 25 Abs. 1 USG). <u>Frist:</u> Das Antragsrecht endet mit Ablauf des sechsten Monats nach Beendigung des geleisteten RD (§ 25 Abs. 2 USG). Es bestehen Mitwirkungspflichten des bzw. der RDL (§§ 27 f. USG). Die Leistung ist steuerfrei (§ 3 Nr. 48 EStG), unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt (§ 32b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. h EStG). Etwaige Leistungen nach § 6 USG jedoch sind nicht steuerfrei (§ 3 Nr. 48 EStG).</p>	
--	--

<p>2.3 Leistungen an Selbständige</p> <p>Entschädigung (§ 6 S. 1 USG) RDL, die Inhaberinnen oder Inhaber eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft oder eines Gewerbebetriebes sind oder eine selbständige Tätigkeit ausüben, erhalten für die ihnen infolge des RD entgehende Einkünfte für jeden Tag des RD eine Entschädigung i.H.v. 1/360 der Summe der sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid ergebenden Einkünfte (nicht Gewinn!) nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG (§ 6 S. 1 USG). Maßgeblich ist der letzte (erhaltene) Einkommensteuerbescheid – dies muss nicht zwingend der Einkommensteuerbescheid des letzten Veranlagungszeitraums sein. Die Entschädigung beträgt höchstens 430 € je Tag des RD (§ 6 S. 1 a. E. USG). Im Falle der Teilzeit wird die Leistung anteilig gewährt (§ 2 S. 1 USG).</p>	<p style="text-align: right;">FF-Ref.: P I 3</p> <p>Entfällt (§ 1 Abs. 1 S. 3 USG).</p>
---	---

Nur RDL		
Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
1	2	3

<p>RDL haben ein Wahlrecht zwischen (zu versteuernden) Leistungen nach § 6 USG und (nicht zu versteuernden) Leistungen nach § 8 USG (siehe Abschnitt 1). Was für Selbständige günstiger ist, können in der Regel nur diese selbst berechnen.</p> <p>Pauschalbetrag (§ 6 S. 2 USG) Für die Erhaltung der Betriebsstätte wird zusätzlich zu jedem Tag des RD ein Pauschalbetrag gewährt. Dieser beträgt 0,15 Dreihundertsechzigstel der nach § 6 S. 1 USG errechneten Einkünfte (§ 6 S. 2 USG).</p> <p><u>Verfahren/Steuern</u> <u>Antrag:</u> Die Leistungen werden nur auf Antrag gewährt (§ 25 Abs. 1 USG). <u>Frist:</u> Das Antragsrecht endet mit Ablauf des sechsten Monats nach Beendigung des geleisteten RD (§ 25 Abs. 2 USG). Es bestehen Mitwirkungspflichten des bzw. der RDL (§§ 27 f. USG). Die Entschädigung ist nicht (!) steuerfrei (vgl. § 3 Nr. 48 a. E. EStG).</p>	
--	--

2.4 Leistungen für Versorgungsempfänger	FF-Ref.: P 3
<p><u>Leistungen</u> RDL, die Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger sind, erhalten mindestens den Unterschiedsbetrag zwischen</p> <ol style="list-style-type: none"> ihren Versorgungsbezügen nach Abzug der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und ggfs. der Kirchensteuer sowie den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen nach der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der das Ruhegehalt berechnet ist, gemindert um den Betrag, der als Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggfs. Kirchensteuer von den Dienstbezügen abzuziehen wäre (§ 9 USG). <p>Im Falle der Teilzeit wird die Leistung anteilig gewährt (§ 2 S. 1 USG).</p>	Entfällt (§ 1 Abs. 1 S. 3 USG).

Nur RDL		
Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
1	2	3

<p><u>Verfahren/Steuern</u></p> <p><u>Antrag:</u> Die Leistungen werden nur auf Antrag gewährt (§ 25 Abs. 1 USG).</p> <p><u>Frist:</u> Das Antragsrecht endet mit Ablauf des sechsten Monats nach Beendigung des geleisteten RD (§ 25 Abs. 2 USG).</p> <p>Es bestehen Mitwirkungspflichten des bzw. der RDL (§§ 27 f. USG).</p> <p>Die Leistung ist steuerfrei (§ 3 Nr. 48 EStG).</p>	
---	--

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

3. Vergütungen / Zuschläge für FWDL und RDL

3.1 Auslandsvergütung / Auslandszuschlag

FF-Ref.: P I 3 / P III 2

<p>Eine Auslandsvergütung wird gewährt, wenn bei entsprechender Verwendung an demselben Standort Besoldungsempfängerinnen und -empfänger Auslandsdienstbezüge nach § 52 Abs. 1 Satz 1 BBesG erhalten (§ 6 Abs. 1 WSG). Die Höhe bemisst sich nach Spalte 5 der Tabelle in der Anlage zum WSG (§ 6 Abs. 2 WSG). Siehe auch unten (Anlage 23.1).</p>	<p><u>Leistungen</u> RDL erhalten einen Zuschlag, wenn BS sowie SaZ an diesem Dienstort Auslandsdienstbezüge oder Auslandstrennungsgeld erhalten (§ 19 Abs. 1 S. 1 USG). Der Anspruch besteht nicht, wenn ein Anspruch auf Zahlung des Auslandsverwendungszuschlags (Anlage 23.1) besteht (§ 19 Abs. 1 S. 2 USG). Die Höhe des Zuschlags bemisst sich nach Spalte 3 der Tabelle in Anl. 2 zum USG (§ 19 Abs. 2 USG, Anl. 2). Der Zuschlag kann dem Kaufkraftausgleich unterliegen (§ 10 USG).</p> <p><u>Verfahren/Steuern</u> <u>Antrag:</u> Der Zuschlag wird nur auf Antrag gewährt (§ 25 Abs. 1 USG). <u>Frist:</u> Es gilt eine sechsmonatige Antragsfrist (§ 25 Abs. 2 USG). Der Zuschlag ist steuerfrei (§ 3 Nr. 48 EStG).</p>	<p>Entfällt.</p>	<p>Entfällt (§ 1 Abs. 1 S. 3 USG).</p>
--	--	------------------	--

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

3.2 Auslandsverwendungszuschlag (AVZ)			FF-Ref.: P I 3 / P III 2
FWDL erhalten einen AVZ unter den gleichen Voraussetzungen, in gleicher Höhe und in gleichem Umfang wie Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger (§ 12 Abs. 1 S. 1 WSG , § 56 BBesG , AusIVZV).	Entfällt.	<u>Leistungen</u> RDL, die an einer besonderen Verwendung im Ausland teilnehmen, erhalten nach Maßgabe des § 56 Abs. 1 BBesG einen AVZ (§ 18 USG , § 56 BBesG , AusIVZV).	Entfällt (§ 1 Abs. 1 S. 3 USG).

3.3 Zuschlag für besondere zeitliche Belastung			FF-Ref.: P I 3 / P III 2
FWDL erhalten eine Vergütung für jede Dienstleistung i.H.v. 80 % der Leistungen, die dienstgradgleichen SaZ gewährt wird, wenn Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern unter gleichen Voraussetzungen und in gleichem Umfang nach den §§ 50 und 50a BBesG i.V.m. den dazu erlassenen Rechtsverordnungen (einschlägig ist hier: SMVergV), eine Vergütung gewährt wird (§ 11 WSG , AR A-1454/20)	<u>Leistungen</u> RDL erhalten einen Zuschlag für jeden RD, für die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger unter gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfang nach den §§ 50 bis 50b BBesG und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen (dies sind: SMVergV , SanDVergV) eine Vergütung gewährt wird (§ 17 Abs. 1 USG). Der Zuschlag beträgt 70 % der Leistungen, die dienstgradgleichen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern gewährt	Entfällt.	Entfällt (§ 1 Abs. 1 S. 3 USG).

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

	<p>wird (§ 17 Abs. 2 USG).</p> <p>In einigen Fällen kann der Zuschlag ausgeschlossen sein (vgl. z. B. § 5 SMVergV).</p> <p>Im Falle der Teilzeit wird die Leistung anteilig gewährt (§ 2 S. 2 USG).</p> <p>Der Zuschlag kann dem Kaufkraftausgleich unterliegen (§ 10 USG).</p> <p><u>Steuern</u> Der Zuschlag ist steuerfrei (§ 3 Nr. 48 EStG).</p>		
--	--	--	--

3.4 Zuschlag für längeren Dienst		FF-Ref.: P I 3
Entfällt.	<p>RDL erhalten einen Zuschlag von 70 € pro Tag ab dem 15. Tag RD im Kalenderjahr (!), höchstens jedoch 700 € im Kalenderjahr (§ 12 S. 1 USG).</p> <p>Die Leistung ist ausgeschlossen, soweit eine Verpflichtungsvereinbarung für den Zuschlag für die Verpflichtung zu längerem Dienst (§ 13 USG; siehe 3.5) abgeschlossen ist (§ 12 S. 2 USG).</p> <p>Im Falle der Teilzeit wird der Zuschlag anteilig gewährt (§ 2 S. 2 USG). Die Tage werden anteilig gezahlt (§ 2 S. 3 USG).</p> <p><u>Steuern</u> Der Zuschlag ist steuerfrei (§ 3 Nr. 48 EStG).</p>	Entfällt (§ 1 Abs. 1 S. 3 USG).

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

3.5 Zuschlag für die Verpflichtung zu längerem Dienst		FF-Ref.: P I 3
Entfällt.	<p><u>Leistungen</u> RDL, die sich vor (!) dem ersten Tag eines RD auf Grund eines entsprechenden Angebots verpflichtet haben, in einem Kalenderjahr (!) mindestens 33 Tage RD zu leisten, erhalten nach Erfüllung der Verpflichtung einen Zuschlag von 35 € je Tag, höchstens jedoch 1.470 € je Kalenderjahr (§ 13 S. 1 USG).</p> <p>Das Angebot durch Dienststellen der Bundeswehr soll nur erfolgen, wenn eine Bereitschaft zu längerem Dienst von über 32 Tagen noch nicht besteht. Anregungen oder „Anträge“ durch RDL, ein Angebot durch die Dienststelle abzugeben, sind nicht zulässig.</p> <p>Der Zuschlag für längeren Dienst (§ 12 USG) und der Zuschlag für die Verpflichtung zu längerem Dienst (§ 13 USG) schließen sich gegenseitig aus (vgl. § 12 S. 2 USG).</p> <p>Eine Verpflichtung ist nur wirksam, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Annahme des Verpflichtungsangebots vor dem 15. Tag RD im Kalenderjahr beim BAPersBw eingeht (verantwortlich dafür sind auch die RDL) und (!) • im Kalenderjahr nicht bereits Leistungen nach § 12 USG gewährt worden sind (§ 13 S. 2 USG). <p>Im Falle der Teilzeit wird der Zuschlag anteilig gewährt (§ 2 S. 2 USG). Die Tage werden anteilig gezahlt (§ 2 S. 3 USG).</p> <p><u>Steuern</u> Der Zuschlag ist steuerfrei (§ 3 Nr. 48 EStG).</p>	Entfällt (§ 1 Abs. 1 S. 3 USG).

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

3.6 Vergütung / Zuschlag für herausgehobene Funktion		FF-Ref.: P I 3 / P III 2
<p>FWDL erhalten für die Dauer der Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion eine widerrufliche Vergütung i.H.v. 80 % der Beträge der jeweiligen Stellenzulage nach Anlage IX BBesG, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - sie mehr als sechs Monate Wehrdienst geleistet haben, - die Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern eine Stellenzulage i.S.d. § 42 Abs. 1 und 3 BBesG zusteht (§ 9 WSG; AR A-1454/1). 	<p><u>Leistungen</u> RDL erhalten einen widerruflichen Zuschlag für die Dauer der Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern eine Stellenzulage im Sinne des § 42 Abs. 1 und 3 BBesG zusteht (§ 15 Abs. 1 USG).</p> <p>Der Zuschlag beträgt 70 % der entsprechenden Stellenzulage nach Anlage IX BBesG (§ 15 Abs. 2 USG).</p> <p>Im Falle der Teilzeit wird der Zuschlag anteilig gewährt (§ 2 S. 2 USG).</p> <p>Der Zuschlag kann dem Kaufkraftausgleich unterliegen (§ 10 USG).</p> <p><u>Steuern</u> Der Zuschlag ist steuerfrei (§ 3 Nr. 48 EStG).</p>	<p>Entfällt (§ 1 Abs. 1 S. 3 USG).</p>

3.7 Vergütung / Zuschlag für besondere Erschwernisse		FF-Ref.: P I 3 / P III 2
<p>FWDL erhalten zur Abgeltung besonderer Erschwernisse eine widerrufliche Vergütung unter den gleichen Voraussetzungen und in gleicher Höhe, unter denen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern eine Erschwerniszulage nach</p>	<p><u>Leistungen</u> RDL erhalten einen widerruflichen Zuschlag zur Abgeltung besonderer Erschwernisse, sofern sie Aufgaben unter den gleichen Voraussetzungen wahrnehmen, unter denen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern eine Erschwerniszulage nach § 47 BBesG zusteht (§ 16 Abs. 1 USG).</p> <p>Der Zuschlag beträgt 70 % der entsprechenden Zulage nach der auf Grund des § 47 BBesG erlassenen Rechtsverordnung (EZuIV)</p>	<p>Entfällt (§ 1 Abs. 1 S. 3 USG).</p>

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

§ 47 BBesG i.V.m. der EZulV zusteht (§ 10 WSG ; weiterführend: AR A-1454/1)	<p>(§ 16 Abs. 2 USG).</p> <p>Im Falle der Teilzeit wird der Zuschlag anteilig gewährt (§ 2 S. 2 USG). Der Zuschlag kann dem Kaufkraftausgleich unterliegen (§ 10 USG).</p> <p><u>Steuern</u> Der Zuschlag ist steuerfrei (§ 3 Nr. 48 EStG).</p>	
---	---	--

3.8 Dienstgeld		FF-Ref.: P I 3
Entfällt.	<p><u>Leistungen</u> RDL erhalten für RD an folgenden Tagen eine zweite Prämie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • an einem Samstag; • an einem Sonntag; • an einem gesetzlichen Feiertag; und • an einem Freitag, sofern der RD nur eintägig ist (§ 14 S. 1 USG). <p>Für Tage, an denen kein Dienst geleistet wird, wird diese zweite Prämie (d. h. das Dienstgeld) neben der Prämie gemäß § 11 USG (siehe Abschnitt 1.) nicht gewährt (§ 14 S. 2 USG). Zum Begriff der Arbeitszeit vgl. die SAZV.</p> <p>Die Höhe der Prämie ergibt sich aus Sp. 2 der Tabelle in Anlage 2 des USG (Anlage 23.1).</p> <p>Im Falle der Teilzeit wird die Prämie anteilig gewährt (§ 2 S. 1, 2 USG).</p> <p>Dienste gemäß § 14 USG können auf die Erfüllung der Verpflichtung nach § 13 USG angerechnet werden.</p> <p><u>Verfahren/Steuern</u> <u>Antrag:</u> Das Dienstgeld wird nur auf Antrag gewährt (§ 25 Abs. 1 USG). <u>Frist:</u> Es gilt eine sechsmonatige Antragsfrist (§ 25 Abs. 2 USG). Die Prämie ist steuerfrei (§ 3 Nr. 48 EStG).</p>	Entfällt (§ 1 Abs. 1 S. 3 USG).

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

4. Verpflegung / Verpflegungsgeld		FF-Ref.: P I 3, P III 2
<p>Unentgeltliche Verpflegung FWDL, die für die Dauer eines auswärtigen Dienstgeschäfts außerhalb von Dienstreisen aufgrund dienstlicher Anordnung verpflichtet sind, an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen, wird die Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt (§ 17 Abs.1 WSG). Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten sie an Stelle der unentgeltlichen Verpflegung ein steuerfreies Verpflegungsgeld (§ 17 Abs. 2 WSG).</p>	<p>Unentgeltliche Verpflegung <u>Leistungen</u> RDL haben einen Anspruch auf unentgeltliche Bereitstellung von Verpflegung für die Dauer eines auswärtigen Dienstgeschäftes außerhalb von Dienstreisen, wenn sie aufgrund dienstlicher Anordnung verpflichtet sind, an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen (§ 23 Abs. 1 USG).</p> <p><u>Steuern</u> Die unentgeltliche Verpflegung ist steuerfrei (§ 3 Nr. 48 EStG).</p> <p>Verpflegungsgeld <u>Leistungen</u> Anspruchsberechtigte RDL erhalten ein Verpflegungsgeld, wenn sie aus dienstlichen Gründen von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung befreit sind oder ihnen keine unentgeltliche Verpflegung bereitgestellt werden kann (§ 23 Abs. 3 und 4 USG). Bei dienstlichem Aufenthalt im Ausland unterliegt das so zu zahlende Verpflegungsgeld dem Kaufkraftausgleich (§ 23 Abs. 5 USG).</p> <p><u>Steuern</u> Das Verpflegungsgeld ist steuerfrei (§ 3 Nr. 48 EStG).</p>	<p>Unentgeltliche Verpflegung <u>Leistungen</u> Teilnehmende an dienstlichen Veranstaltungen nach § 81 SG haben während der Dauer ihres Wehrdienstes Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung (§§ 1 Abs. 2, 23 Abs. 2 USG).</p> <p><u>Steuern</u> Die unentgeltliche Verpflegung ist steuerfrei (§ 3 Nr. 48 EStG).</p> <p>Verpflegungsgeld <u>Leistungen</u> Teilnehmende erhalten ein Verpflegungsgeld, wenn sie aus dienstlichen Gründen von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung befreit sind oder ihnen keine unentgeltliche Verpflegung bereitgestellt werden kann (§ 23 Abs. 3 und 4 USG).</p> <p><u>Steuern</u> Das Verpflegungsgeld ist steuerfrei (§ 3 Nr. 48 EStG).</p>

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

5. Ärztliche Versorgung

5.1 Heilfürsorge

FF-Ref.: P I 3 / P III 2

FWDL haben Anspruch auf Heilfürsorge in Form der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung entsprechend [§ 69a BBesG](#). Zahnärztliche Versorgung erfolgt bei einer Dienstzeit von bis zu sechs Monaten eingeschränkt ([§ 16 WSG](#)).

Leistungen

Während eines RD nach dem **IV. Abschnitt des SG** und während einer DVag (**§ 81 SG**) haben RDL grundsätzlich (!) Anspruch auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung ([§ 22 Abs. 1 USG](#)). Ausnahme: Zahnärztliche Versorgung jedoch wird bei RD mit einer Dauer von bis zu sechs Monaten nur zur Beseitigung akuter Zustände sowie zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit gewährt, es sei denn, es handelt sich um die Behandlung der Folgen einer WDB ([§ 22 Abs. 2 USG](#)).

Steuern

Die aus der Heilfürsorge zufließenden Sachleistungen sind steuerfrei ([§ 3 Nr. 48 EStG](#)).

5.2 Kosten medizinischer Versorgung während privater Auslandsaufenthalte

Hinweis: Es wird dringend empfohlen, für private Auslandsaufenthalte (Urlaub, Studium, etc.) während eines Wehrdienstes den Abschluss einer **Auslandskrankenversicherung** zur Deckung der ggfs. höheren Kosten ärztlicher Versorgung im Ausland zu erwägen.

6. Bekleidung und persönliche Ausrüstung

6.1 Bekleidung und persönliche Ausrüstung

FF-Ref.: P I 3 / P III 2/RÜ I 6

FWDL wird die Bekleidung und persönliche Ausrüstung unentgeltlich bereitgestellt (§ 15 Abs. 1 WSG). FWDL, die aufgrund einer dienstlichen Anordnung im Dienst Zivilkleidung tragen müssen, erhalten für deren Abnutzung eine Entschädigung (vgl. A-1457/2).

Leistungen

Dienstkleidung und Ausrüstung werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt (vgl. [§ 21 S. 1 USG](#)).

Bekleidung und Ausrüstung werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt ([§§ 1 Abs. 2, 21 S. 1 USG](#)). Es handelt sich jedoch um eine gekürzte Ausstattung.

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

6.2 Reinigung		FF-Ref.: P I 3/RÜ I 6
Die Bekleidung wird grundsätzlich auf Kosten des Dienstherrn gewaschen bzw. chemisch gereinigt (AR A1-1000/0-7000, Nr. 421 ff.).	<p>Ggf. zusätzlich Ersatz für unvermeidbare Aufwendungen nach Beendigung des RD.</p> <p>Reinigungskostenpauschale</p> <p><u>Leistungen</u> Für Leibwäsche kann eine Reinigungskostenpauschale von 6,20 € je RD unabhängig von seiner Dauer beantragt werden (AR A1-1000/0-7000, Nr. 558 f.).</p> <p><u>Verfahren</u> <u>Antrag:</u> Die Pauschale wird nur auf Antrag gewährt (AR A1-1000/0-7000, Nr. 559). <u>Frist:</u> Es gilt eine Ausschlussfrist von einem Jahr (beginnend nach Ende der Dienstleistung) (AR A1-1000/0-7000, Nr. 562 Abs. 1).</p> <p>Erstattung von Kosten</p> <p><u>Leistungen</u> Anspruch auf Erstattung entstandener Kosten der Reinigung dienstlich bereitgestellter Oberbekleidung gegen Vorlage spezifizierter Rechnungen, sofern Reinigung durch die Bw nicht möglich ist (AR A1-1000/0-7000, Nr. 561 Abs. 1). Erstattung der Kosten, die dem Bund bei der Reinigung in einer Vertragswäscherei des Bekleidungsdienstleisters entstanden wären, wenn eine solche vor Ablauf des RD zeitlich nicht mehr möglich war und daher durch RDL selbst durchgeführt wurde (AR A1-1000/0-7000, Nr. 561 Abs. 2). Beide Ansprüche bestehen nur unter bestimmten Voraussetzungen.</p>	Siehe Spalten RDL 1 und 2 (vgl. Allgemeine Regelung A1-1000/0-7000, Nr. 557).

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

	<u>Verfahren</u> <u>Antrag:</u> Die Pauschale wird nur auf Antrag gewährt (AR A1-1000/0-7000, Nr. 559). <u>Frist:</u> Es gilt eine Ausschlussfrist von einem Jahr (beginnend nach Ende der Dienstleistung) (AR A1-1000/0-7000, Nr. 562 Abs. 1).	
--	---	--

7. Unterkunft sowie Erstattung entsprechender Fahrtkosten
--

7.1 Unterkunft		FF-Ref.: P I 3 / P III 2 / IUD I 3
Die Unterkunft wird unentgeltlich bereitgestellt, wenn der FWDL aufgrund dienstlicher Anordnung zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet ist (§ 14 Abs. 1 WSG).	<u>Leistungen</u> RDL, die auf Grund dienstlicher Anordnung verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, wird die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt (§ 20 Abs. 1 USG).	Siehe Spalten RDL 1 und 2 (§ 1 Abs. 2 USG).

7.2 Erstattung von Fahrtkosten zwischen Dienststätte und Unterkunft
--

7.2 Erstattung von Fahrtkosten zwischen Dienststätte und Unterkunft		FF-Ref.: P I 3 / P III 2
Notwendige Kosten für die Fahrten zur Unterkunft und zurück werden erstattet (§ 14 Abs. 2 Satz 1 WSG).	<u>Leistungen</u> Notwendige Fahrtkosten für die Fahrten zur Unterkunft und zurück werden erstattet (§ 20 Abs. 2 S. 1 USG). <u>Weitere Informationen</u> Näheres bestimmen Verwaltungsvorschriften (§ 20 Abs. 2 S. 2 USG).	Entfällt. Siehe Spalte RDL 1 (§ 1 Abs. 2 USG).

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

7.3 Erstattung von Fahrtkosten zwischen Dienststätte und Wohnung		FF-Ref.: P I 3 / P III 2
<u>Leistungen</u> Kann eine Gemeinschaftsunterkunft in Ausnahmefällen nicht bereitgestellt werden, können unter bestimmten Voraussetzungen Fahrtkosten zwischen Wohnung und Dienststätte erstattet werden (AR A-1450/2, Nr. 201 ff.).	Entfällt.	Siehe Spalten FWDL/RDL 1 (§ 1 Abs. 2 USG).

8. Reisekosten / Fahrtkosten	
8.1 Reisekostenvergütung bei Dienstreisen / Dienstantrittsreisen	
FF-Ref.: IUD II 2	
<u>Leistungen</u> Da der persönliche Geltungsbereich des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) Soldatinnen und Soldaten allgemein umfasst, erhalten FWDL und RDL für die Durchführung von Dienstreisen und Dienstantrittsreisen Reisekostenvergütung nach den Regelungen des BRKG, der Auslandsreisekostenverordnung sowie der entsprechenden Verwaltungsvorschriften und den hierzu ergangenen Regelungen. <u>Verfahren</u> <u>Antrag:</u> Für die Erstattung bzw. Zahlung ist ein Antrag erforderlich (§ 3 Abs. 1 S. 1 BRKG). <u>Frist:</u> Es gilt eine Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise (§ 3 Abs. 2 S. 1 BRKG). <u>Weitere Informationen</u> Zu den Einzelheiten vergleiche: BRKG , BRKGVwV , ARV und ARVVwV ; AR A-2211/11; AR A1-2211/0-6000; AR A-2211/12; AR C-2211/8.	<u>Dienstreisen / Dienstantrittsreisen</u> Siehe Spalte FWDL / RDL 1 und 2.

8.2 Familienheimfahrten			FF-Ref.: P III 1
<u>Dienst- und Wohnort im Inland</u> <u>Leistungen</u> Kosten für durchgeführte Familienheimfahrten können unter	<u>Dienst- und Wohnort im Inland</u> <u>Leistungen</u> Kosten für durchgeführte Familienheimfahrten können unter	<u>Leistungen</u> Kosten für durchgeführte Familienheimfahrten können unter	Entfällt (da RD nach dem Fünften Abschnitt des SG in AR A-2642/5, Nr. 101 Satz 1 nicht genannt wird).

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3
<p>bestimmten Voraussetzungen als Reisebeihilfe bis zur Höhe der Kosten für das Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet werden (AR A-2642/5, Nr. 401 ff.). Es können Kosten für bis zu fünf durchgeführte Familienheimfahrten je vollem Kalendermonat (!) entsprechend der Anzahl der Wochenenden geltend gemacht werden (AR A-2642/5, Nr. 414). Antrag: Die Erstattung muss beantragt werden. Frist: Die Reisebeihilfe ist in der Regel rechtzeitig vor Beendigung des Wehrdienstes zu beantragen. Es gilt eine Ausschlussfrist von 6 Monaten! (AR A-2642/5, Nr. 723). Die Reisebeihilfe ist steuerfrei (§ 3 Nr. 13 EStG).</p> <p>„Kostenloses Bahnfahren“ Familienheimfahrten und „kostenloses Bahnfahren“ sind unabhängig voneinander; es besteht ein „Wahlrecht“ des FWDL.</p>	<p>bestimmten Voraussetzungen als Reisebeihilfe bis zur Höhe der Kosten für das Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet werden (AR A-2642/5, Nr. 501). Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • RD dauert mehr als 12 Tage; • es handelt sich um die billigste Fahrkarte (AR A- 2642/5, Nr. 501 i. V. m. Nr. 405); und (!) es liegen keine Ausschlussgründe vor (AR A-2642/5, Nr. 501 i. V. m. Nr. 415 f.). <p>Es können Kosten für bis zu fünf durchgeführte Familienheimfahrten je vollem Kalendermonat (!) des RD entsprechend der Anzahl der Wochenenden geltend gemacht werden (AR A-2642/5, Nr. 501 i. V. m. Nr. 414). Die Wahl des Beförderungsmittels ist RDL freigestellt (AR A-2642/5, Nr. 501).</p> <p><u>Verfahren/Steuern</u> <u>Antrag:</u> Die Erstattung muss beantragt</p>	<p>bestimmten Voraussetzungen als Reisebeihilfe erstattet werden (AR A-2642/5, Nr. 603 ff.). Voraussetzungen (AR A-2642/5, Nr. 603):</p> <ul style="list-style-type: none"> • RD dauert mehr als 12 Tage; • die Wartezeit von einem Monat ist erfüllt; • es handelt sich um die billigste Fahrkarte/Flugschein; und (!) es liegen keine Ausschlussgründe vor. Dies ist z. B. der Fall, soweit dienstliche Beförderungsmittel unentgeltlich benutzt werden können (AR A- 2642/5, Nr. 415 Buchst. b). <p>Es besteht ein Anspruch auf eine Reisebeihilfe für je drei Monate der Trennung. Berechtigte im Einsatz, deren Verwendungsdauer auf mehr als vier Monate festgelegt ist, erhalten abweichend hiervon alle zwei Monate eine Reisebeihilfe (AR A-2642/5, Nr. 603 Abs. 3).</p> <p><u>Verfahren/Steuern</u> <u>Antrag:</u> Die Erstattung muss</p>	

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3
<p>Siehe im Abschnitt 8.4.</p> <p>Dienst- oder Wohnort im Ausland Siehe AR A-2642/5, Nr. 603 ff.</p>	<p>werden (AR A-2642/5, Nr. 723). <u>Frist:</u> Die Reisebeihilfe ist rechtzeitig vor Beendigung des RD zu beantragen (AR A-2642/5, Nr. 723). Die Reisebeihilfe ist steuerfrei (§ 3 Nr. 13 EStG).</p> <p>„Kostenloses Bahnfahren“ Familienheimfahrten und „kostenloses Bahnfahren“ sind unabhängig voneinander; es besteht ein „Wahlrecht“ des bzw. der RDL. Siehe im Einzelnen Abschnitt 8.4.</p> <p>Dienst- oder Wohnort im Ausland Siehe AR A-2642/5, Nr. 603 ff.</p>	<p>beantragt werden. <u>Frist:</u> Die Reisebeihilfe ist rechtzeitig vor Beendigung des RD zu beantragen (AR A-2642/5, Nr. 723). Die Reisebeihilfe ist steuerfrei (§ 3 Nr. 13 EStG).</p>	

8.3 Zubringerfahrten			FF-Ref.: P III 1
<p><u>Leistungen</u> Zubringerfahrten mit Dienst-Kfz zwischen Gemeinschaftsunterkunft und Bahnhof sind unentgeltlich (AR A-2642/5, Nr. 303; AR A-2642/1, Nr. 711). <u>Voraussetzungen:</u></p>	<p><u>Leistungen</u> Zubringerfahrten mit Dienst-Kfz zwischen Gemeinschaftsunterkunft und Bahnhof sind unentgeltlich (AR A-2642/5, Nr. 303; AR A-2642/1, Nr. 711 ff.). <u>Voraussetzungen:</u></p>	<p><u>Leistungen</u> Siehe zunächst Spalte RDL 1. Beachte zudem AR A-2642/1, Nr. 901 ff.</p>	Entfällt (da RD nach dem Fünften Abschnitt des SG in AR A-2642/5, Nr. 101 S. 1 nicht genannt wird).

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3
<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsverbindung ist fehlend oder unzureichend (beachte hierzu AR A-2642/5, Nr. 3034); und (!) • Zubringerfahrten sind durch Dienststelle eingerichtet. 	<ul style="list-style-type: none"> • RD dauert mehr als 12 Tage (AR A-2642/5, Nr. 101 S. 1 Buchst. b); • Verkehrsverbindung ist fehlend oder unzureichend (beachte hierzu AR A-2642/5, Nr. 304); und (!) • Zubringerfahrten sind durch Dienststelle eingerichtet. 		

8.4 „Kostenloses“ Bahnfahren in Uniform			FF-Ref.: P I 1
<u>Leistungen</u> Züge im Fern- und Nahverkehr können in der 2. Wagenklasse durch FWDL auch zu privaten Zwecken kostenfrei genutzt werden, sofern sie <ul style="list-style-type: none"> • zu diesem Zeitpunkt aktive Soldaten sind (es reicht nicht, während des Wehrdienstes nur den eToken zu beziehen und die Fahrt selbst außerhalb des Wehrdienstes durchzuführen!); • die gesamte Fahrdauer über Uniform (beachte hierzu die AR A1-2630/0-9804, insb. Nr. 101) tragen; • ihren Truppenausweis (siehe hierzu AR A-1480/5) 	<u>Leistungen</u> Züge im Fern- und Nahverkehr können in der 2. Wagenklasse durch RDL auch zu privaten Zwecken kostenfrei genutzt werden, sofern sie <ul style="list-style-type: none"> • zu diesem Zeitpunkt aktive Soldaten sind (eine UTE reicht nicht; auch reicht es nicht, während des RD nur den eToken zu beziehen und die Fahrt selbst außerhalb des RD durchzuführen!); • die gesamte Fahrdauer über Uniform (beachte hierzu die AR A1-2630/0-9804) tragen; • ihren Truppenausweis (siehe hierzu AR A-1480/5) mitführen; 	<u>Leistungen</u> Siehe Spalte RDL 1.	<u>Leistungen</u> Siehe Spalte RDL 1 (AR A-2630/5, Nr. 112 Fußnote 1 nennt explizit Soldatinnen / Soldaten, die an einer DVag teilnehmen).

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3
mitführen; und <ul style="list-style-type: none"> über eine personengebundene Bahnfahrkarte verfügen, die sie mittels eines digitalen Zugangscodes in einem eigens für die Bw bereitgestellten Buchungssystem der DB gebucht haben. 	und <ul style="list-style-type: none"> über eine personengebundene Bahnfahrkarte verfügen, die sie mittels eines digitalen Zugangscodes in einem eigens für die Bw bereitgestellten Buchungssystem der DB gebucht haben. Weitere Informationen SEFFV ; AR A-2630/5; https://www.bundeswehr.org/portal/s/bworg/start/fachinfo/reise/etoken .		
Die Möglichkeit zum kostenlosen Bahnfahren führt zu keinen Veränderungen bei der Buchung, Durchführung und Abrechnung von dienstlich veranlassten Reisen in Anwendung des BRKG . Weitere Informationen zum technischen Verfahren finden sich auf der Website der Bundeswehr.			

8.5 Erstattung von Fahrtkosten zur Unterkunft bzw. Wohnung

Siehe Abschnitte [7.2](#) und [7.3](#)

9. Sozialversicherung und sonstige soziale Absicherung

9.1 Rentenversicherung bzw. Altersversorgung

FF-Ref.: P II 7

Während des FWD besteht Versicherungspflicht in der gRV, [§ 1 S. 2, § 3 S. 1 Nr. 2](#) SGB VI. Die Grundlage für die Berechnung des Beitrages zur gRV ist 80 %

Grundsatz

In der Regel besteht während des RD Versicherungspflicht in der gRV. Hierbei kommen aber verschiedene Gründe, warum eine Versicherungspflicht besteht, in Betracht. Bei der rentenrechtlichen Verbeitragung von RDL sind daher folgende

Entfällt.

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

<p>der Bezugsgröße (vgl. § 18 SGB IV, § 166 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI). Die Beiträge werden allein vom Bund getragen (§ 170 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI). Die Meldung wird durch das BMVg oder die von ihm bestimmte Stelle vorgenommen (§ 40 DEÜV).</p> <p>Besondere Auslandsverwendung Für solche Zeiten können ab dem 13.12.2011 Zuschläge an Entgeltpunkten in der gRV gewährt werden (§ 76e Abs. 1 SGB VI). Die Beiträge zahlt der Bund (§ 188 SGB VI).</p>	<p>Personenkreise zu unterscheiden:</p> <p>Personen, die während des RD ihr Arbeitsentgelt weitererkhalten Personen, die während des RD ihr Arbeitsentgelt weitererkhalten (z. B. aufgrund § 10 i. V. m. § 1 Abs. 2 oder § 9 Abs. 2 oder § 9 Abs. 11 ArbPISchG), sind nicht aufgrund des RD versicherungspflichtig. Ihre Beschäftigung gilt stattdessen als nicht unterbrochen (§ 3 S. 4 SGB VI). Sie sind also dann auch während des RD in der gRV als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer versicherungspflichtig, wenn sie es aufgrund ihrer (zivilen) Beschäftigung sind (was z. B. bei Angestellten im öffentlichen Dienst der Fall ist (§ 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI), aber nicht bei Beamtinnen und Beamten (§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI)). Grundlage (beitragspflichtige Einnahme) für die Berechnung des Beitrags zur gRV ist das ungemindert weitergezahlte Bruttoarbeitsentgelt (§ 162 SGB VI). Die Beitragstragung erfolgt paritätisch durch AN (RDL) und AG (§ 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI).</p> <p>Personen, die während des RD Leistungen nach § 6 USG erhalten Personen, die während des RD Leistungen nach § 6 USG erhalten, sind nicht wegen des RD versicherungspflichtig. Ihre selbständige Tätigkeit gilt stattdessen als nicht unterbrochen (§ 3 S. 4 SGB VI). Sie sind also nur dann (auch) während des RD in der gRV versicherungspflichtig, wenn sie es aufgrund ihrer (zivilen) selbständigen Tätigkeit sind (z. B. aufgrund § 2 SGB VI).</p> <p>Beachte: Beantragen Selbständige Leistungen nicht nach § 6 USG, sondern nach § 8 Abs. 1 S. 1 USG, sind sie für die Dauer des RD in der gRV versicherungspflichtig (§ 1 S. 2, § 3 S. 1 Nr. 2 SGB VI). Ob ein solcher Antrag im Einzelfall sinnvoll ist (z. B. um dadurch die allgemeine</p>	
---	--	--

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

	<p>Wartezeit in der gRV (§ 50 SGB VI) zu erfüllen), kann der bzw. die selbständige RDL nur selbst entscheiden.</p> <p>Personen, die während des RD ein Arbeitsentgelt nicht weitererkhalten (z. B. Leistungen nach § 5 USG oder § 8 USG erhalten)</p> <p>RDL, die ihr Arbeitsentgelt nicht weitererkhalten (sondern z. B. stattdessen eine Verdienstausschüttung nach dem USG erhalten), sind aufgrund des RD in der gRV versicherungspflichtig (§ 1 S. 2, § 3 S. 1 Nr. 2 SGB VI).</p> <p>Die Grundlage für die Berechnung des Beitrages zur gRV ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei RDL, die Leistungen nach § 5 USG oder § 8 Abs. 1 S. 1 USG erhalten, das Arbeitsentgelt, das der Berechnung nach § 5 Abs. 1 USG vor Abzug von Steuern und Beiträgen zugrunde gelegt wird (§ 166 Abs. 1 Nr. 1a SGB VI). Als Minimum werden hierbei 80 % der Bezugsgröße (vgl. § 18 SGB IV) zugrunde gelegt. • bei anderen Personen 80 % der Bezugsgröße (vgl. § 18 SGB IV) (§ 166 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI). <p>Die Beiträge werden vom Bund getragen (§ 170 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI).</p> <p>Personen, die in berufsständischen Versorgungseinrichtungen Pflichtmitglied sind</p> <p>Grundlage für Beitragszahlungen sind das jeweilige Landesgesetz (z. B. Landesgesetz über die rheinland-pfälzische Rechtsanwaltsversorgung) sowie die Satzung der berufsständischen Versorgungseinrichtung (z. B. die Satzung des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern). Im Hinblick auf die Vielzahl der verschiedenen Grundlagen können hier keine allgemeingültigen Aussagen getroffen werden.</p>	
--	---	--

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

	<p>Ob und in welchem Umfang RDL während des RD Beiträge zu leisten haben und wer diese zu tragen hat, kann daher pauschal nicht beantwortet werden. Diese Fragen sollten somit durch den bzw. die RDL mit der jeweiligen Versorgungseinrichtung geklärt werden.</p> <p><u>Beachte:</u> Für RDL, die Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind und nach § 3 S. 1 Nr. 2 SGB VI versicherungspflichtig in der gRV sind, findet § 172a SGB VI keine Anwendung. Sofern Versicherungspflicht nach § 3 S. 1 Nr. 2 SGB VI besteht, werden die entsprechenden Beiträge zur gRV bereits vom Bund in voller Höhe allein getragen.</p> <p>Besondere Auslandsverwendung</p> <p>Für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung nach § 63c Abs. 1 SVG oder § 31a Abs. 1 BeamtVG werden ab dem 13.12.2011 Zuschläge an Entgeltpunkten in der gRV gewährt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • während der besonderen Auslandsverwendung Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegen und • insgesamt mindestens 180 Tage an Zeiten berücksichtigungsfähiger besonderer Auslandsverwendungen vorliegen, die jeweils ununterbrochen mindestens 30 Tage gedauert haben (§ 76e Abs. 1 SGB VI). <p>Zur Erfüllung dieser Mindestdauer werden alle Zeiten in einer besonderen Auslandsverwendung berücksichtigt, die nach dem 30.11.2002 liegen und jeweils ununterbrochen mind. 30 Tage dauerten (§ 76e Abs. 1 SGB VI).</p> <p>Sind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, werden für jeden Kalendermonat der besonderen Auslandsverwendung 0,18 Entgeltpunkte gewährt. Für Teilzeiträume wird der entsprechende Anteil zu Grunde gelegt (§ 76e Abs. 2 SGB VI).</p>	
--	---	--

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3
	<p>Die Beiträge trägt der Bund (§ 188 SGB VI).</p> <p>Ist der bzw. die RDL Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, zahlt der Bund an diese Versorgungseinrichtung die Beiträge in der Höhe, die für Zuschläge an Entgeltpunkten zu entrichten gewesen wären (§ 188 Abs. 3 SGB VI).</p> <p>Bezieher einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung</p> <p>Soweit Rentner einen RD leisten, besteht nach den vorgenannten Grundsätzen grundsätzlich Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.</p> <p>Bezieher einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen</p> <p>Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze (eine Versorgung z. B. wegen Dienstunfähigkeit fällt also nicht hierunter) beziehen, sind versicherungsfrei (§ 5 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB VI).</p> <p>Durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundeswehr kann auf die Versicherungsfreiheit verzichtet werden (§ 5 Abs. 4 S. 2 SGB VI). Der Verzicht kann nur für die Zukunft erklärt werden und ist für die Dauer der jeweiligen RD-Leistung bindend (§ 5 Abs. 4 S. 3 SGB VI).</p>		

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

9.2 Kranken- und Pflegeversicherung		FF-Ref.: P II 7
<p>In der gKV Pflichtversicherte Während eines FWD bleibt eine bestehende Mitgliedschaft in der gKV und in der sozialen Pflegeversicherung erhalten (§ 193 Abs. 2 SGB V). Die dafür erforderlichen Beiträge trägt der Bund (§ 251 Abs. 4, § 193 Abs. 2). Während des FWD ruhen Ansprüche auf Leistungen aus der gKV (§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB V); dies gilt nicht im Hinblick auf das Mutterschaftsgeld (§ 16 Abs. 1 S. 2 SGB V). Die Ansprüche auf Leistungen von über FWDL familienversicherte Angehörige ruhen i. d. R. nicht. Es empfiehlt sich aber dringend (!), vor (!) Beginn des FWD mit dem / der AG bzw. der Krankenkasse den Versicherungsschutz der familienversicherten Angehörigen zu klären. Der Einberufungsbescheid ist unverzüglich dem / der AG bzw.</p>	<p>In der gKV Pflichtversicherte Während eines RD nach dem IV. Abschnitt des SG bleibt bei versicherungspflichtig Beschäftigten eine bestehende Mitgliedschaft in der gKV und in der sozialen Pflegeversicherung erhalten (§ 193 Abs. 4 S. 1, Abs. 1 und 2 SGB V). Die dafür erforderlichen Beiträge trägt der Bund (§ 251 Abs. 4, § 193 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 SGB V). Dies gilt aber nicht für diejenigen versicherungspflichtig Beschäftigten, denen nach § 1 Abs. 2 ArbPISchG das Arbeitsentgelt weiter zu gewähren ist (denn § 251 Abs. 4 S. 1 SGB V verweist nicht auf § 193 Abs. 1 SGB V): Diese haben vielmehr den auf ein Drittel ermäßigten Beitrag aus dem Arbeitsentgelt weiter zu entrichten (§ 244 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 193 Abs. 1, 4 S. 1 SGB V). AG tragen wie bisher die Hälfte des Beitrages (§ 249 Abs. 1 S. 1 SGB V). Während des WD ruhen für RDL Ansprüche auf Leistungen aus der gKV (§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB V); dies gilt nicht im Hinblick auf das Mutterschaftsgeld (§ 16 Abs. 1 S. 2 SGB V). Die Ansprüche auf Leistungen von über RDL familienversicherten Angehörigen (§ 10 SGB V) ruhen i. d. R. nicht. Es empfiehlt sich aber dringend (!), vor (!) Beginn des RD mit dem bzw. der AG bzw. der Krankenkasse den Versicherungsschutz der familienversicherten Angehörigen zu klären; dies gilt insbesondere, wenn der RD länger als vier Wochen dauern soll. Der Heranziehungsbescheid ist unverzüglich dem bzw. der AG bzw. der zuständigen Agentur für Arbeit oder dem zuständigen Jobcenter vorzulegen (§ 1 Abs. 3 ArbPISchG). Bei bestehender Versicherungspflicht in der gKV verständigen diese die Krankenkasse (§ 204 Abs. 1 S. 1</p>	Entfällt.

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

<p>bei Arbeitslosigkeit der zuständigen Agentur für Arbeit oder dem zuständigen Jobcenter vorzulegen (§ 1 Abs. 3 ArbPISchG).</p> <p>Bei bestehender Versicherungspflicht in der gKV verständigen diese die Krankenkasse (§ 204 Abs. 1 S. 1 SGB V).</p> <p>In der gKV freiwillig Versicherte Die Beiträge trägt der Bund (§§ 251 Abs. 4 S. 1, 193 Abs. 2 S. 1 SGB V).</p> <p>Freiwillig in der gKV Versicherte müssen Beginn und Ende des FWD ihrer Krankenkasse unverzüglich selbst melden (§ 204 Abs. 1 S. 3 SGB V, § 60 Abs. 1 SGB I).</p> <p>In der privaten Krankenversicherung Versicherte Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung werden grundsätzlich nicht erstattet, auch nicht als Ruhensbeiträge.</p>	<p>SGB V).</p> <p>In der gKV freiwillig Versicherte Freiwillig in der gKV Versicherte müssen ihrer Krankenkasse Beginn und Ende des RD unverzüglich selbst melden (§ 204 Abs. 1 S. 3 SGB V).</p> <p>Es wird empfohlen, die Auswirkungen auf mitversicherte Familienangehörige zu prüfen.</p> <p>In der privaten Krankenversicherung Versicherte Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung werden grundsätzlich nicht erstattet, auch nicht als Ruhensbeiträge.</p> <p>Es wird empfohlen, mit der Krankenversicherung Kontakt aufzunehmen, inwiefern während des RD Beiträge (z. B. Anwartschaftsbeiträge) weiter zu entrichten sind.</p> <p>Es wird des Weiteren empfohlen, die Auswirkungen des RD auf mitversicherte Familienangehörige zu prüfen.</p>	
---	---	--

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

9.3 Arbeitslosenversicherung		FF-Ref.: P II 7
<p>FWDL sind i. d. R. aufgrund des FWD in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 SGB III), wenn sie nicht aufgrund ihrer Beschäftigung versicherungspflichtig sind. Die Beiträge dazu trägt der Bund (§ 347 Nr. 2 SGB III).</p> <p>Als beitragspflichtige Einnahmen gilt ein Betrag in Höhe von 40 % der monatlichen Bezugsgröße (§ 345 Nr. 2 SGB III).</p> <p>Mit der Beitragszahlung können Anwartschaftszeiten zur Erfüllung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III erworben werden (§ 142 Abs. 1 SGB III); ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht jedoch aufgrund der Wehrdienstleistung nicht.</p>	<p>Beschäftigte Bei RDL, denen nach gesetzlichen Vorschriften für die Zeit des Dienstes Arbeitsentgelt weiter zu gewähren ist (§ 1 ArbPISchG), gilt das Beschäftigungsverhältnis durch den Wehrdienst als nicht unterbrochen (§ 25 Abs. 2 S. 1 SGB III). Die Versicherungspflicht aufgrund der (zivilen) Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht weiter (§ 25 Abs. 1 S. 1 SGB III).</p> <p>Personen, die keine Beschäftigten sind RDL, die in der Zeit des RD nicht als Beschäftigte gelten, sind nach § 25 Abs. 2 S. 2 SGB III i. V. m. § 26 Abs. 1 Nr. 2 SGB III versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung. Die Beiträge trägt der Bund (§ 347 Nr. 2 SGB III).</p> <p>Als beitragspflichtige Einnahmen gilt ein Betrag in Höhe von 40 % der monatlichen Bezugsgröße (§ 345 Nr. 2 SGB III).</p> <p>Auswirkungen auf das Arbeitslosengeld Da die den RDL gewährten Leistungen kein Arbeitsentgelt im Sinn des § 14 SGB IV darstellen, werden sie bei der Berechnung der Höhe des Arbeitslosengeldes (§ 151 SGB III) nicht berücksichtigt. Die Beiträge dienen lediglich dem Erwerb bzw. dem Erhalt von Ansprüchen nach dem SGB III. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht jedoch aufgrund der Wehrdienstleistung nicht.</p>	Entfällt.

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

9.4 Arbeitslosengeld			FF-Ref.: P II 7
Die Zahlung wird mit dem Dienstantritt eingestellt (§§ 136 ff. SGB III).	Die Zahlung wird i. d. R. mit dem Dienstantritt eingestellt (§§ 136 ff. SGB III). Die Unterhaltssicherung erfolgt dann ggf. durch Leistungen nach dem USG (§ 5 Abs. 2 USG) (siehe Abschnitt 2.2).	Im Rahmen von DVag stehen RDL keine Geldleistungen zu (§ 1 Abs. 1 S. 3 USG), also auch keine nach § 5 Abs. 2 USG . Die Ableistung von DVag sollte daher mit der Bundesagentur für Arbeit abgeklärt werden.	

9.5 Arbeitsplatzschutz			FF-Ref.: P I 3
AN (§ 16 Abs. 5, § 1 Abs. 3 ArbPISchG), sowie Beamtinnen und Beamte (§ 16 Abs. 5 ArbPISchG, § 9 Abs. 4 ArbPISchG) und Richterinnen und Richter (§ 16 Abs. 5 ArbPISchG, § 9 Abs. 11, 4 ArbPISchG) haben den Einberufungsbescheid unverzüglich ihrem / ihrer AG bzw. ihrem Dienstvorgesetzten vorzulegen.	AN (§ 16 Abs. 4, § 1 Abs. 3 ArbPISchG), sowie Beamtinnen / Beamte (§ 16 Abs. 4, § 9 Abs. 4 ArbPISchG) und Richterinnen / Richter (§ 16 Abs. 4, § 9 Abs. 11, 4 ArbPISchG) haben den Heranziehungsbescheid unverzüglich ihrem / ihrer AG bzw. ihrem Dienstherrn vorzulegen. Da der / die AG bzw. der Dienstherr bestimmte Ansprüche gegenüber dem Bund spätestens einen Monat vor (!) Beginn des RD stellen muss (z. B. § 1 Abs. 2 S. 3 ArbPISchG), kann RDL nur dringend geraten werden, dieser Pflicht zur Vorlage nachzukommen, um einen Schaden seitens des / der AG bzw. des Dienstherrn zu vermeiden.	Entfällt.	

9.6 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung			FF-Ref.: P I 3
<u>Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung seitens AG</u> Für FWDL leistende AN hat	Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung seitens AG Für RD leistende AN hat der/die AG unter den Voraussetzungen der §§ 16 Abs. 4, 14a Abs. 2 und 3 ArbPISchG die Beiträge (AG- und AN-Anteil) zu bestimmten bereits bestehenden Versicherungen einer	Entfällt.	

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

<p>der/die AG unter den Voraussetzungen des § 14a Abs. 2 und 3 ArbPISchG die Beiträge (AG- und AN-Anteil) zu bestimmten bereits bestehenden Versicherungen einer zusätzlichen betrieblichen oder überbetrieblichen Alters- und Hinterbliebenen-versorgung weiter zu entrichten.</p> <p>Die gezahlten Beiträge werden dem/der AG in der Regel nach Ende des WD auf Antrag erstattet (§ 14a Abs. 2 S. 2, § 14c Abs. 1 ArbPISchG). Dies gilt jedoch nicht für AG des öffentlichen Dienstes (§ 14a Abs. 2 S. 3 ArbPISchG). Siehe im Übrigen AR C-1400/18.</p> <p><u>Von FWDL geleistete Beiträge</u> Freiwillig von FWD leistenden AN geleistete Beiträge zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenen-versorgung (z. B. Riester-Rentenversicherung, Lebensversicherung) können erstattet werden (§ 14a Abs. 4 S. 1 ArbPISchG).</p>	<p>zusätzlichen betrieblichen oder überbetrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung weiter zu entrichten.</p> <p>Die gezahlten Beiträge werden dem/der AG in der Regel nach Ende des WD auf Antrag erstattet (§§ 14a Abs. 2 S. 2, 14c Abs. 1 ArbPISchG). Dies gilt jedoch nicht für AG des öffentlichen Dienstes (§ 14a Abs. 2 S. 3 ArbPISchG).</p> <p>RDL als Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung</p> <p><u>Leistungen</u> Unter bestimmten Voraussetzungen werden Zahlungen von RDL an diese Einrichtungen erstattet (§§ 16 Abs. 4, 14b Abs. 1 ArbPISchG). Allerdings ist der Anspruch nach Maßgabe von § 14b Abs. 1 S. 3 ArbPISchG ausgeschlossen.</p> <p><u>Verfahren</u> <u>Antrag:</u> Dies geschieht nur auf Antrag (§ 14b Abs. 1 S. 1 ArbPISchG).</p> <p>Steuern Die Leistungen nach § 14a Abs. 4 ArbPISchG und § 14b ArbPISchG sind einkommensteuerfrei (§ 3 N 47 EStG).</p>	
--	---	--

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

<p><u>Antrag</u>: Dies geschieht nur auf Antrag (§ 14a Abs. 4 S. 1 ArbPISchG).</p> <p><u>FWDL als Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung</u> Unter bestimmten Voraussetzungen werden Zahlungen von FWDL an diese Einrichtungen erstattet (§ 14b Abs. 1 ArbPISchG).</p> <p><u>Antrag</u>: Dies geschieht nur auf Antrag (§ 14b Abs. 1 S. 1 ArbPISchG).</p> <p><u>Steuerrechtliche Behandlung</u> Die Leistungen nach § 14a Abs. 4, § 14b ArbPISchG sind einkommensteuerfrei (§ 3 Nr. 47 EStG).</p>		
---	--	--

9.7 Kindergeld		FF-Ref.: P II 7
<p><u>Elternteil als FWDL</u> FWDL erhalten Kindergeld (§§ 62 ff. EStG) für ihr Kind bzw. ihre Kinder von der Bundesfamilienkasse (§ 72 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 4 EStG).</p>	<p>Elternteil als RDL RDL erhalten Kindergeld (§§ 62 ff. EStG) für ihr Kind bzw. ihre Kinder weiterhin von der Stelle, die vor Dienstantritt bei der Bw zuständig war. Die besondere Regelung des § 72 EStG ist ab 2024 aufgehoben.</p>	

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

<p><u>Kind als FWDL</u> Das Ableisten des FWD ist durch die Eltern der Familienkasse mitzuteilen (§ 68 Abs. 1 EStG). Eltern, deren Kinder bis zum 25. Lebensjahr FWD leisten, haben in einer Übergangszeit von bis zu vier Monaten zwischen einem Ausbildungsabschnitt und dem Dienstantritt als FWDL einen Anspruch auf Kindergeld (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2b EStG).</p>	<p>Kind als RDL</p> <p><u>Leistungen</u> RD ist ein Beschäftigungsverhältnis i. S. d. § 63 Abs. 1 S. 2, § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 EStG. Dementsprechend entfallen für diesen Zeitraum die Anspruchsvoraussetzungen für Kindergeld, so dass Kindergeld nicht gezahlt wird.</p> <p><u>Verfahren</u> Das Ableisten des RD ist durch die Eltern der Familienkasse mitzuteilen (§ 68 Abs. 1 EStG).</p>
---	---

<p>9.8 Waisenrente FF-Ref.: P II 7</p>	
<p>Während des FWD besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Waisenrente aus der gRV. Je nach Ausgestaltung des Einzelfalles ruht in der Regel der Anspruch. Allerdings kann sich die Altersbegrenzung für den Anspruch auf Waisenrente (27. Lebensjahr) gemäß § 48 Abs. 5 S. 1 SGB VI um die Dauer des FWD erhöhen, wenn dieser Dienst eine Ausbildung unterbricht oder verzögert und sich die Waise nach dem vollendeten 27. Lebensjahr noch</p>	<p>Es wird empfohlen, sich hinsichtlich möglicher Auswirkungen des RD auf die Waisenrente (vgl. z. B. § 48 SGB VI, § 10 Abs. 4 RAVG) bzw. Waisengeld (vgl. z. B. § 23 BeamtVG) mit der zuständigen Stelle in Verbindung zu setzen.</p>

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

in Ausbildung befindet.	
-------------------------	--

9.9 Rechtsschutz für Kraftfahrerinnen bzw. Kraftfahrer	FF-Ref.: P III 1
<p><u>Leistungen</u> Kraftfahrerinnen bzw. Kraftfahrer der Bw, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Besitz einer gültigen Dienstfahrerlaubnis der Bw oder • im Besitz einer eigenen gültigen Fahrerlaubnis sind; und • die ihre Bereitschaft zum freiwilligen Fahren erklärt haben; und • als FahrerIn bzw. Fahrer von Dienstfahrzeugen einschließlich für dienstliche Zwecke angemieteten oder geleasteten Kraftfahrzeugen eingesetzt werden, können Versicherungsschutz erhalten. <p>Die Rechtsschutzversicherung gilt nur in Europa und allen Mittelmeer-Randstaaten (AR A-2642/21, Anlage 3.1).</p> <p><u>Verfahren</u> Hierzu müssen sie in die Liste der Kraftfahrerinnen bzw. Kraftfahrer nach § 58b SG bzw. nach dem IV. Abschnitt SG eingetragen werden. Diese Liste ist alle drei Monate neu zu erstellen und der bzw. die RDL dort neu einzutragen; ansonsten endet der Versicherungsschutz (AR A-2642/21, Nr. 205 ff.).</p> <p><u>Verhalten im Schadensfall</u> <u>Antrag:</u> Die versicherte Person hat Schadensfälle selbst beim Versicherer zu melden. <u>Frist:</u> Dies muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, geschehen (AR A-2642/21, Nr. 204).</p>	Entfällt (AR A-2642/21, Nr. 101).

10. Versorgung	
10.1 Bezüge für den Sterbemonat	FF-Ref.: P III 3
Den Hinterbliebenen eines bzw. einer verstorbenen FWDL oder RDL verbleiben die für den Sterbemonat zustehenden Bezüge des bzw. der Verstorbenen (§ 56 Abs. 1 SVG i. V. m. § 17 Abs. 1 BeamtVG).	Entfällt.

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

10.2 Sterbegeld		FF-Ref.: P III 1
<p>Stirbt ein FWDL während des Wehrdienstverhältnisses an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung, so erhalten die Eltern, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, ein Sterbegeld in Höhe von 2 557 Euro. Das Sterbegeld wird nicht gewährt, wenn eine einmalige Unfallentschädigung nach § 84 SVG oder eine einmalige Entschädigung nach § 85 SVG zusteht. Das Sterbegeld vermindert sich um Leistungen, die nach Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 zu gewähren sind (§ 56 Abs. 2 SVG).</p>	<p>Entfällt (weder § 56 Abs. 1 Hs. 2 SVG noch § 56 Abs. 2 SVG gelten für RDL). <u>Ausnahme:</u> § 58 SVG (Tod infolge eines Einsatzunfalls nach § 87 Abs. 2 SVG, siehe Abschnitt 10.7).</p>	<p>Entfällt.</p>

10.3 Einmalige Unfallentschädigung bei besonders gefährlichen Dienstverrichtungen	FF-Ref.: P III 3
<p>Leistungen für FWDL / RDL Bei bestimmten Unfällen in Ausübung besonders gefährlicher Dienstverrichtungen (z. B. Flugdienst, Sprungdienst, Tauchdienst) wird bei einer dauerhaften Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % eine einmalige Entschädigung gezahlt (§ 84 Abs. 1, 4 SVG). Ihre Höhe beträgt 150.000 € (§ 84 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SVG).</p>	

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

Leistungen für Hinterbliebene

Sofern die Soldatin bzw. der Soldat die einmalige Entschädigung nicht erhalten hat und verstorben ist, werden den Hinterbliebenen im Todesfall je nach Verwandtschaftsgrad abgestufte Beträge gewährt.

Der Personenkreis der Hinterbliebenen ist in [§ 85 Abs. 3 SVG](#) genannt.

Die Höhe der einmaligen Unfallentschädigung ist je nach Person des Hinterbliebenen gestaffelt ([§ 85 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 SVG](#)):

- Witwe bzw. Witwer / überlebende Lebenspartnerin bzw. überlebender Lebenspartner und versorgungsberechtigte Kinder insgesamt 100.000 €,
- subsidiär Eltern insgesamt 40.000 € und
- hierzu subsidiär Großeltern und Enkel insgesamt 20.000 €

10.4 Einmalige Entschädigung für Unfälle aufgrund besonderer Lebensgefahr

FF-Ref.: P III 3

<p>Leistungen für FWDL</p> <p>Bei Unfällen aufgrund besonderer Ereignisse (z. B. bestimmte gefährliche Diensthandlungen, rechtswidrige Angriffe), die zu einer dauerhaften Minderung der Erwerbsfähigkeit von mind. 50 % führen, wird eine Entschädigung von 150.000 € gezahlt (§ 85 Abs. 2 § 85 Abs. 2 SVG)</p> <p>Einsatzunfällen im Sinne des § 87 Abs. 2 SVG wird unter den Voraussetzungen der § 89 SVG und § 86 SVG eine einmalige Entschädigung gezahlt.</p>	<p>Leistungen für RDL</p> <p>Bei Unfällen aufgrund besonderer Ereignisse, die zu einer dauerhaften Minderung der Erwerbsfähigkeit von mind. 50 % führen, wird eine Entschädigung von 150.000 € gezahlt (§ 85 Abs. 1 SVG).</p> <p>Diese Ereignisse können Diensthandlungen (§ 85 Abs. 1 SVG) und die in § 85 Abs. 2 und 4 SVG genannten Ereignisse sein.</p> <p>Die Minderung der Erwerbsfähigkeit muss durch das BMVg festgestellt werden.</p>	<p>Leistungen für RDL</p> <p>Siehe zunächst Spalte RDL 1.</p> <p>Auch bei Einsatzunfällen im Sinne des § 87 Abs. 2 SVG wird unter den Voraussetzungen der § 89 und § 85 SVG eine einmalige Entschädigung gezahlt.</p>	<p>Leistungen für RDL</p> <p>Siehe Spalte RDL 1.</p>
--	---	--	---

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3
Leistungen für Hinterbliebene Siehe Abschnitt 10.7 .	Leistungen für Hinterbliebene Siehe Abschnitt 10.7 .	Leistungen für Hinterbliebene Siehe Spalte RDL 1.	

10.5 Schadensausgleich in besonderen Fällen			FF-Ref.: P III 3
<p>Schäden, die FWDL während einer besonderen Auslandsverwendung oder im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft bei dienstlicher Verwendung im Ausland infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen oder infolge eines Einsatzunfalls entstehen, werden in angemessenem Umfang ersetzt (insbesondere Vermögensschäden wegen des Ausfalls von Versicherungen aufgrund der sog. „Kriegsklausel“ in den Versicherungs-AGB) (§ 86 Abs. 1 SVG). Siehe hierzu auch → Link.</p> <p><u>Dritte</u> Im Falle des Todes wird der Ausgleich für ausgefallene Versicherungen den im</p>	Entfällt.	<p>Leistungen für RDL Schäden, die RDL während einer besonderen Auslandsverwendung (§ 86 Abs. 1 SVG) oder im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft bei dienstlicher Verwendung im Ausland (§ 86 Abs. 6 SVG) entstehen, können diesen ersetzt werden. Voraussetzung sind besondere, vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse oder ein Einsatzunfall (§ 86 Abs. 1 S. 1 SVG) oder Gewaltakte (§ 86 Abs. 1 S. 2 SVG). Ersetzt werden Schäden in angemessenem Umfang (§ 86 Abs. 1 S. 1 SVG). Dies sind können z. B. Vermögensschäden wegen des Ausfalls von Versicherungen aufgrund der sog. „Kriegsklausel“</p>	Entfällt.

FWDL	RDL		
	<p>Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)</p>	<p>Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)</p>	<p>DVag (§ 81 SG)</p>
	1	2	3
<p>Versicherungsvertrag Begünstigten gewährt, sofern diese natürliche Personen sind (§ 86 Abs. 3 S. 2 SVG).</p> <p>Wurden Versicherungsansprüche zur Finanzierung des Erwerbs von Wohneigentum oder bestimmter Betriebseinrichtungen an eine juristische Person abgetreten, wird der Ausgleich für die ausgefallene Versicherung an diese juristische Person gezahlt, wenn die Abtretung dazu gedient hat, eine natürliche Person von Zahlungspflichten wegen der o. g. Finanzierung freizustellen (§ 86 Abs. 3 S. 3 f. SVG).</p>		<p>in den Versicherungs-AGB sein (siehe hierzu auch „Kriegsklauseln und Schadensausgleich“).</p> <p>Leistungen für Dritte <u>Unmittelbar Begünstigte</u> Im Falle des Todes wird der Ausgleich für ausgefallene Versicherungen den im Versicherungsvertrag Begünstigten gewährt, sofern diese natürliche Personen sind (§ 86 Abs. 3 S. 2 SVG).</p> <p><u>Leistungen an Sicherungsnehmer</u> Wurden Versicherungsansprüche zur Finanzierung des Erwerbs von Wohneigentum oder bestimmter Betriebseinrichtungen an eine juristische Person abgetreten (Sicherungsnehmer), wird der Ausgleich für die ausgefallene Versicherung an diese juristische Person gezahlt, wenn die Abtretung dazu gedient hat, eine natürliche Person von Zahlungspflichten wegen der o. g. Finanzierung freizustellen (§ 86 Abs. 3 S. 3 f. SVG).</p>	

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

10.6 Ausgleichszahlung bei Einsatzunfällen			FF-Ref.: P III 3
<p>FWDL, die infolge des Einsatzunfalles dienstunfähig geworden sind, erhalten einen einmaligen Ausgleich, wenn sie bei Beendigung des FWD mind. zu 50 % erwerbsgemindert sind (§ 90 Abs. 1 SVG).</p> <p>Die Ausgleichszahlung ist – z. B. – ausgeschlossen, sofern FWDL einen Anspruch auf erhöhte Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung haben (§ 90 Abs. 4 S. 2 SVG).</p> <p>Die Ausgleichszahlung beträgt 30.000 € und erhöht sich für jeden vor dem Unfall vollendeten Dienstmonat um 500 €. Früher abgeleistete Dienstverhältnisse bleiben bei dieser Erhöhung aber unberücksichtigt (§ 90 Abs. 2 SVG).</p>	Entfällt.	<p>RDL, die infolge des Einsatzunfalles dienstunfähig geworden sind, erhalten ggf. neben der Versorgung nach Abschnitten 10.4 und 10.5 einen einmaligen Ausgleich, wenn sie bei Beendigung des RD mind. zu 50 % erwerbsgemindert sind (§ 90 Abs. 1 SVG).</p> <p>Die Ausgleichszahlung beträgt grundsätzlich 30.000 € (§ 90 Abs. 2 S. 1 SVG).</p> <p>Sie erhöht sich für jeden vor dem Unfall vollendeten Dienstmonat um 500 € (§ 90 Abs. 2 S. 3 SVG).</p> <p>Früher abgeleistete Dienstverhältnisse bleiben bei dieser Erhöhung aber unberücksichtigt (§ 90 Abs. 2 S. 6 SVG).</p> <p>Die Ausgleichszahlung kann ausgeschlossen sein (§ 90 Abs. 4 SVG).</p> <p>Dies kann z. B. der Fall sein, sofern RDL einen Anspruch auf erhöhte</p>	Entfällt.

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3
		Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung haben (§ 90 Abs. 4 S. 2 SVG).	

10.7 Hinterbliebenenversorgung bei (tödlichen Einsatzunfällen)	FF-Ref.: P III 3
<p>Stirbt ein FWDL oder RDL an den Folgen eines Einsatzunfalls nach § 87 Abs. 2 SVG, den er während dieses Wehrdienstverhältnisses oder während eines unmittelbar vorangegangenen Wehrdienstverhältnisses als SaZ, FWDL oder RDL erlitten hat, so erhalten die Hinterbliebenen gemäß § 58 SVG neben den Bezügen für den Sterbemonat und neben einem Sterbegeld (vgl. Abschnitt 10.2) eine erhöhte Unfallversorgung wie die Hinterbliebenen eines an den Folgen eines Einsatzunfalls verstorbenen Berufssoldaten (§ 58 Abs. 4 SVG). Neben einer solchen Versorgung wird keine Versorgung nach § 59 SVG gewährt (§ 58 Abs. 5 SVG).</p>	Entfällt.

10.8 Ausgleich für die Folgen einer Wehrdienstbeschädigung	FF-Ref.: P III 3 / BAPersBw VII 2
<p>Das ab dem 1. Januar 2025 in Kraft getretene Soldatenentschädigungsgesetz (SEG) normiert die Bestimmungen in Bezug auf eine WDB. Die ursprünglich hierfür geltenden Vorschriften im Soldatenversorgungsgesetz (SVG) i.V.m. dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) finden in Bezug auf eine WDB sowie deren Folgen keine Anwendung mehr. Das BVG ist außer Kraft gesetzt.</p> <p>Wegen der Folgen einer WDB i.S.d. § 3 und § 4 SEG erhalten anspruchsberechtigte Personen i.S.d. § 1 SEG in Abhängigkeit vom GdS (vgl. § 6 SEG) Leistungen nach § 7 SEG, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Leistungen nach dem SEG werden grundsätzlich auf Antrag gewährt (§ 8 SEG).</p> <p>Die Höhe des Ausgleiches für gesundheitliche Schädigungsfolgen richtet sich dabei nach dem GdS (zw. 30 und 100) (§ 11 SEG). Ggf. finden Anrechnungen bzw. Anspruchskonkurrenzen von anderen Leistungen auf die Ausgleichszahlung statt (§§ 9, 10 SEG).</p> <p>Für entsprechende Sachverhalte, die sich vor dem 1. Januar 2025 ereignet haben, beantragt oder unanfechtbar festgestellt worden sind, finden die Übergangsvorschriften der § 80 – § 89 SEG Anwendung.</p> <p>§ 80 Abs. 1 und Abs. 2 SEG regeln hierzu insbesondere die grundsätzliche Vorgehensweise für die bereits vor</p>	Die Teilnahme an dienstliche Veranstaltung gilt als Wehrdienst i. S. d. § 3 Abs. 2 Nr. 2 SEG .

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

dem 1. Januar 2025 unanfechtbar festgestellten Ansprüche nach [§ 80 SVG](#) sowie über die bis zum 31. Dezember 2024 gestellten Anträge. Dabei gelten grds. die bisher anerkannten Schädigungsfolgen sowie der GdS für die Entscheidung über die Leistungen als rechtsverbindlich festgestellt ([§ 80 Abs. 3 S. 2 SEG](#)). Führt die Anwendung des [§ 11 SEG](#) zu geringeren Leistungen, werden mindestens die Leistungen i.H.e. monatlichen Gesamtbetrages nach [§ 83 Abs. 1 SEG](#) erbracht ([§ 80 Abs. 3 S. 3 SEG](#)). Für Personen, deren Ansprüche nach dem SVG in der bis zum 31. Dezember 2024 g.F i.V.m BVG in der bis zum 31. Dezember 2023 g.F. vor dem 1. Januar 2025 unanfechtbar festgestellt worden sind, besteht unter bestimmten Voraussetzungen insoweit ein Wahlrecht, als, dass diese anstelle der Leistungen nach [§ 83 Abs. 1 und 2 SEG](#) Geldleistungen nach den [§ 11](#) und [§ 43 Abs 1 und 2](#) sowie nach [§ 44](#) und [§ 45 SEG](#) erhalten können ([§ 85 SEG](#)).

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der nachfolgenden Internetseite:

<https://www.bundeswehr.de/de/betreuung-fuersorge/besoldung-versorgung-soldaten/soziales-entschaedigungsrecht/informationsseite-seg>

sowie unter

https://ynside.extranet-bw.de/de/organisation/personal/soldatenentschaedigung-leistungseberblick-5876840_

10.9 Einsatz-Weiterverwendungsgesetz			FF-Ref.: P III 3
<u>Berufliche Qualifizierung, Schutzzeit</u> Das EinsatzWVG gewährt einsatzgeschädigten Personen (§ 1 EinsatzWVG), die eine nicht nur geringfügige gesundheitliche Schädigung durch einen Einsatzunfall im Sinne des § 87 SVG oder des § 31a BeamtVG erlitten haben, während der Schutzzeit (§ 4 EinsatzWVG) verschiedene	Entfällt. <u>Hinweis:</u> Wird bei einer Übung eine besondere Verwendung im Ausland (§ 56 BBesG) absolviert, gilt dafür das EinsatzWVG .	Berufliche Qualifizierung, Schutzzeit <u>Leistungen</u> Das EinsatzWVG gewährt Personen (§ 1 EinsatzWVG), die eine nicht nur geringfügige gesundheitliche Schädigung durch einen Einsatzunfall im Sinne des § 87 SVG oder des § 31a BeamtVG erlitten haben, während der Schutzzeit (§ 4 EinsatzWVG) verschiedene	Entfällt.

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3
<p>Leistungen, um die Aufnahme der bisherigen beruflichen Tätigkeit, eine Weiterverwendung nach diesem Gesetz oder eine sonstige Eingliederung in das Arbeitsleben zu erreichen. Hierzu erhalten FWDL Leistungen der beruflichen Qualifizierung (§ 3 EinsatzWVG).</p> <p><u>Spätere Feststellung einer Einsatzschädigung</u> FWDL, deren Einsatzschädigung erst nach Ablauf des FWD erkannt wurde, sind unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art einzustellen (§ 6 Abs. 5 EinsatzWVG).</p> <p><u>Antrag:</u> Dies geschieht nur auf Antrag (§ 6 Abs. 5 S. 1 EinsatzWVG).</p> <p><u>Frist:</u> Hierbei ist i. d. R. eine Frist von zwei Jahren zu beachten (§ 6 Abs. 6 EinsatzWVG).</p>		<p>Leistungen. Diese dienen dazu, um die Aufnahme der bisherigen beruflichen Tätigkeit, eine Weiterverwendung nach diesem Gesetz oder eine sonstige Eingliederung in das Arbeitsleben zu erreichen. Hierzu erhalten RDL Leistungen der beruflichen Qualifizierung (§ 3 EinsatzWVG).</p> <p><u>Spätere Feststellung einer gesundheitlichen Schädigung</u> Einsatzgeschädigte, deren gesundheitliche Schädigung erst nach Ablauf des RD erkannt wurde, sind unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art einzustellen (§ 6 Abs. 5 EinsatzWVG).</p> <p><u>Antrag:</u> Dies geschieht nur auf Antrag (§ 6 Abs. 5 S. 1 EinsatzWVG).</p> <p><u>Frist:</u> Hierbei ist i. d. R. eine Frist von zwei Jahren zu</p>	

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

<p>Wehrdienstverhältnis besonderer Art FWDL, deren Wehrdienstverhältnis während der Schutzzeit durch Zeitablauf enden würde, treten, wenn sie dem nicht widersprechen, unter den Voraussetzungen des § 6 EinsatzWVG in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art ein. In diesem Wehrdienstverhältnis haben sie die Rechtsstellung eines/einer SaZ (§ 6 Abs. 2 S. 1 EinsatzWVG). Das Wehrdienstverhältnis besonderer Art endet nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 EinsatzWVG bzw. ist nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 EinsatzWVG zu beenden.</p> <p>Weiterverwendung FWDL, deren Erwerbsfähigkeit infolge eines Einsatzunfalles am Ende der Schutzzeit um mindestens 30 % gemindert ist, kann ein Rechtsanspruch auf</p>		<p>beachten (§ 6 Abs. 6 EinsatzWVG).</p> <p>Wehrdienstverhältnis besonderer Art RDL, deren Wehrdienstverhältnis während der Schutzzeit durch Zeitablauf enden würde oder aus diesem Grund zu beenden wäre, treten, wenn sie dem nicht widersprechen, unter den Voraussetzungen des § 6 EinsatzWVG in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art ein. In diesem Wehrdienstverhältnis haben sie die Rechtsstellung eines bzw. einer SaZ (§ 6 Abs. 2 S. 1 EinsatzWVG). Das Wehrdienstverhältnis besonderer Art endet nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 EinsatzWVG bzw. ist nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 EinsatzWVG zu beenden.</p> <p>Weiterverwendung RDL, deren Erwerbsfähigkeit</p>	
--	--	---	--

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3
<p>Weiterverwendung im Geschäftsbereich des BMVg als BS (§ 7 EinsatzWVG), im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis (§ 8 EinsatzWVG) bestehen. Der Weiterverwendung geht i. d. R. eine sechsmonatige Probezeit voraus, in der sich die Betroffenen für das angestrebte Dienst-/Arbeitsverhältnis bewähren müssen (§ 7 Abs. 1 S. 1 oder § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 EinsatzWVG).</p>		<p>infolge eines Einsatzunfalles am Ende der Schutzzeit um mindestens 30 Prozent gemindert ist, können einen Rechtsanspruch auf Weiterverwendung im Geschäftsbereich des BMVg</p> <ul style="list-style-type: none"> • als BS (§ 7 EinsatzWVG); • im Beamtenverhältnis (§ 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EinsatzWVG); oder • in einem Arbeitsverhältnis (§ 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EinsatzWVG) <p>haben.</p> <p>Der Weiterverwendung geht i. d. R. eine sechsmonatige Probezeit voraus, in der sich die Betroffenen für das angestrebte Dienst- / Arbeitsverhältnis bewähren müssen (§ 7 Abs. 1 S. 1 oder § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 EinsatzWVG).</p> <p>Leistungen für Bezugspersonen Bezugspersonen (§ 20a Abs. 1 S. 2 EinsatzWVG) können bestimmte</p>	

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3
		Aufwendungen ersetzt verlangen Dies sind, wenn sie medizinisch indiziert sind <ul style="list-style-type: none"> • Fahrtkosten; • Unterbringungskosten; • Mehraufwendungen für Verpflegung; und • Kinderbetreuungskosten (§ 20a EinsatzWVG). 	

10.10 Ersatz von Sachschäden im Dienst	FF-Ref.: P III 3
<p>Sachschäden (z. B. an der Privatkleidung von RDL), die bei einem Unfall während der Ausübung des WD eingetreten sind, können u. U. ersetzt werden (§ 86 Abs. 1 SVG; AR C-1463/22, Nr. 301-304).</p> <p>Etwaige Geldleistungen von dritter Seite (z. B. Versicherungen) werden hierbei angerechnet (§ 90 S. 3 SVG).</p>	

10.11 Beschädigtenversorgung nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses			FF-Ref.: P III 3 / BAPersBw VII 2
<u>Allgemeines</u> FWDL, die eine WDB (vgl. §§ 3, 4 SEG) erlitten haben, können nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses Anspruch auf Versorgung nach § 15 Abs. 1 SEG haben. Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden folgende Leistungen zum Ausgleich gesundheitlicher und wirtschaftlicher Folgen der WDB	<u>Allgemeines</u> RDL, die eine WDB (vgl. §§ 3-4 SEG) erlitten haben, können nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses Anspruch auf Versorgung nach dem SEG (§ 15 Abs. 1 SEG) haben. Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden folgende Leistungen zum Ausgleich gesundheitlicher und	<u>Allgemeines</u> Siehe zunächst Spalte RDL 1. Zusätzlich zu diesen genannten Ansprüchen nach SEG können den RDL, ggf. den Angehörigen bzw. den Hinterbliebenen im Falle eines Einsatzunfalls die in § 87 SVG genannten Ansprüche zustehen.	Versorgung im Wesentlichen wie in Spalte RDL 1.

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3
<p>gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Heilbehandlung (§§ 14 ff. SEG); • Krankengeld der Soldatenentschädigung (§§ 19 ff. SEG); • Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (§ 17 ff. SEG) • Leistungen im Zusammenhanf mit einem privaten Auslandsaufenthalt (§ 27, § 52, § 63 SEG) • Sowie ggf. weitere Kostenerstattungen und Leistungen (§§ 26 ff. SEG) <p><u>Antrag:</u> Leistungen werden auf Antrag gewährt, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist (§ 8 SEG).</p> <p>Beachtenswert sind zudem die Regelungen des § 87 Abs. 2 SVG.</p>	<p>wirtschaftlicher Folgen der WDB gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen (§ 11 SEG); • Medizinische Versorgung (§ 16 SEG); • Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (§ 17 SEG); • Leistungen zur Mobilität (§ 18 SEG); • Krankengeld der Soldatenentschädigung (§§ 19 ff. SEG); • Leistungen im Zusammenhang mit einem privaten Auslandsaufenthalt (§ 27, § 52, § 63 SEG) • sowie ggf. weitere Kostenerstattungen und Leistungen (§§ 26 ff. SEG) <p><u>Antrag:</u> Leistungen werden auf Antrag gewährt, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist (§ 8 SEG).</p>	<p>Ersatz von Aufwendungen für Bezugspersonen, deren Einbeziehung in die Therapie Einsatzgeschädigter medizinisch indiziert ist (Fahrtkosten, Unterbringungskosten, Mehraufwendungen für Verpflegung und Kinderbetreuungskosten), § 20a EinsatzWVG</p>	

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

10.12 Hinterbliebenenversorgung

FF-Ref.: P III 3 / BAPersBw VII 2

Allgemeines

Allgemeines

Hinterbliebene i.S.d. [§ 2 Abs. 6 SEG](#) von an den Folgen einer WDB verstorbenen RDL erhalten unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen nach dem SEG ([§ 42 ff. SEG](#)).

Verfahren

Antrag: Leistungen werden auf Antrag gewährt ([§ 8 SEG](#)). Für die Antragsfrist ist [§ 61 Abs. 2 SEG](#) zu beachten.

Beginn der Leistung: Die Leistungen an Hinterbliebene beginnen grundsätzlich frühestens mit dem auf den Sterbemonat folgenden Kalendermonat. ([§ 61 Abs. 1 SEG](#)).

Leistungen für die Witwe/den Witwer/den hinterbliebenen Lebenspartner ([§ 2 Abs. 6](#) Nr. 1 i.V.m. [§ 42](#) i.V.m. [§ 43 SEG](#))

Unter den Voraussetzungen der [§ 42](#) i.V.m. [§ 43 SEG](#) erhält die Witwe oder der Witwer der geschädigten Person eine vom Einkommen unabhängige monatliche Ausgleichszahlung i.H.v. 750 Euro. Zusätzlich hat die Witwe oder der Witwer einen Anspruch auf eine monatliche Ausgleichszahlung i.H.v. 50 Prozent des zugrunde zu legendem Referenzeinkommens der geschädigten Person nach [§ 39 Abs. 1 SEG](#), soweit die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind ([§ 43 Abs. 3 SEG](#)). Auf diesen Anspruch können ggf. Anrechnungen von anderweitigen Leistungen stattfinden ([§ 43 Abs. 4 SEG](#)).

Daneben kommt ggf. weiterer Anspruch wie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ([§ 46 SEG](#)) in Betracht.

Leistungen für die Waisen ([§ 2 Abs. 6 Nr. 2](#) i.V.m. [§ 42](#) i.V.m. [§ 44 SEG](#))

Die monatliche Ausgleichszahlung beträgt für

- Halbweisen: zzt. 400 € monatlich;
- Vollweisen: zzt. 650 € monatlich.

Die Ausgleichszahlung wird bis zu dem Kalendermonat gezahlt, in dem die Waise das 27. Lebensjahr vollendet ([§ 44 Abs. 3 SEG](#)). Die Leistung wird gemäß [§ 13 SEG](#) angepasst ([§ 44 Abs. 1 S. 2 SEG](#)).

Leistungen für die Eltern ([§ 2 Abs. 6 Nr. 5](#) i.V.m. [§ 42](#) i.V.m. [§ 45 SEG](#))

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

Unter den Voraussetzungen des [§ 45 SEG](#) können die Eltern der geschädigten Person, sofern diese an den Schädigungsfolgen verstorben ist, eine monatliche Ausgleichszahlung erhalten. Die monatliche Ausgleichszahlung an Eltern beträgt für jedes Kind, das an der Schädigungsfolge der Wehrdienstbeschädigung verstorben ist, 300 Euro. Sind mehrere anspruchsberechtigte Elternteile vorhanden, so wird die monatliche Ausgleichszahlung unter den anspruchsberechtigten Elternteilen zu gleichen Teilen aufgeteilt ([§ 45 Abs. 2 SEG](#)). Die Leistung wird gemäß [§ 13 SEG](#) angepasst ([§ 45 Abs. 3 SEG](#)).

Sofern die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen, kommen für die jeweils im Gesetz anspruchsberechtigten Personen, weitere Ansprüche in Betracht:

- Erstattung von Überführungskosten ([§ 47 SEG](#));
- Erstattung von Bestattungskosten ([§ 48 SEG](#));
- Anspruch auf Sterbegeld ([§ 49 SEG](#)) sowie
- Erstattung von Kosten für psychotherapeutische Leistungen ([§ 51 SEG](#)).

Leistung an Partnerinnen und Partner einer verfestigten Lebensgemeinschaft ([§ 50 SEG](#))

Die monatliche Ausgleichszahlung nach [§ 43 Abs. 1 SEG](#) erhalten auch Partnerinnen und Partner einer zum Zeitpunkt des Versterbens der geschädigten Person verfestigten Lebensgemeinschaft, sofern die geschädigte Person an den Schädigungsfolgen einer Wehrdienstbeschädigung verstorben ist und die Partnerin oder der Partner einer verfestigten Lebensgemeinschaft unter Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit die Betreuung eines gemeinsamen Kindes ausübt. Dieser Anspruch besteht für die ersten drei Lebensjahre des Kindes. [§ 59 Absatz 2](#) gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Antrag auf Gewährung der Ausgleichszahlung innerhalb eines Jahres nach dem schädigungsbedingten Tod der geschädigten Person zu stellen ist.

11. Berufsförderung

FF-Ref.: P I 3

Einem FWDL kann die Teilnahme an dienstzeitbegleitenden Bildungs- und Eingliederungsmaßnahmen ([§§ 4, 7 Abs. 3, 7 Abs. 2 SVG](#)) sowie Hilfen zur Eingliederung in das zivile Erwerbsleben ([§ 9 Abs. 1](#))

Entfällt.

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

<p>und 7 SVG) gewährt werden, § 4 Abs. 3 SVG.</p> <p>Die Berufsberatung ist verbindliche Voraussetzung für die Bewilligung von Leistungen der Berufsförderung, § 5 Abs. 1 Satz 2 SVG i.V.m. § 4 Abs. 3 Satz 2 SVG</p> <p>(AR A1-1355/0-5019)!</p> <p>Die kostenfreie Teilnahme an Bildungsmaßnahmen des BFD ist im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel möglich. § 6 SVG i.V.m. §§ 4 ff. BFöV (in <u>Ausnahmefällen</u> auch an Bildungsmaßnahmen von Drittanbietern).</p> <p>Als „Zivilberufliche Basisqualifizierung“ für FWDL werden z.B. IT-Schulungen, Sprachkurse „Englisch“ und anderes angeboten. (AR A1-1355/0-5019, Rdn. 3014 ff.)</p> <p>Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leisten, werden Eingliederungshilfen nach § 31 Absatz 1 BFöV - mit</p>	
---	--

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

<p>Ausnahme der Hilfen nach Absatz 1 Nummer 3 und 5 - nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Dienstverhältnisses mit der Maßnahme beginnen (§ 31 Absatz 4 BFöV, AR A1-1355/0-5019 Nrn. 6001 ff.).</p> <p>Während der ersten sieben Jahre nach dem Ende der Dienstzeit können FWDL durch das Karrierecenter der Bundeswehr - Berufsförderungsdienst- vermittlerisch betreut werden (§ 7 Abs. 1 SVG i.V.m. § 30 BFöV; AR A1-1355/0-5019 Nrn. 6001 ff.).</p> <p>FWDL, die ihre volle berufliche Leistungsfähigkeit erst nach einer Einarbeitungszeit erlangen können, kann nach Ablauf ihrer Dienstzeit einem Arbeitsgeber ein Einarbeitungszuschuss bis zu sechs Wochen gewährt werden (§ 9 Abs. 7 SVG i.V.m. § 32 BFöV; AR A1-1355/0-5019 (Nrn. 6026)</p>	
--	--

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

12. Urlaub

12.1 Erholungsurlaub

FF-Ref.: Datenschutzbeauftragte für den Geschäftsbereich des BMVg

Erholungsurlaub

FWDL und RDL erhalten für jeden vollen (!) Monat ihrer Dienstzeit ein Zwölftel des Jahreserholungsurlaubs der BS und SaZ (30 Tage je Urlaubsjahr gem. [§ 1 SUV](#) i. V. m. [§ 5 Abs. 1 EUrIV](#)), wenn die Dauer des ohne Unterbrechung abgeleisteten Wehrdienstes mindestens einen Monat beträgt ([§ 5 SUV](#); AR A-1420/12, Nr. 245 ff.).

Verfahren

Antrag: Urlaub wird nur auf Antrag erteilt und darf nicht befohlen werden (AR A-1420/12, Nr. 248 i. V. m. Nr. 106). Die Form des Urlaubsantrags ergibt sich aus AR A-1420/12, Nr. 248 i. V. m. Nr. 113.

Erlöschen

Mit Beendigung des Wehrdienstverhältnisses erlöschen alle Urlaubsansprüche aus dem Wehrdienstverhältnis (AR A-1420/12, Nr. 248 i. V. m. Nr. 110).

Für den Fall des krankheitsbedingten Urlaubsverfalls gelten Sonderregeln ([§ 1 SUV](#) i. V. m. [§ 7 Abs. 3 EUrIV](#); AR A-1420/12, Nr. 401 ff.).

„Auszahlung“

Eine Abgeltung („Auszahlung“) von nicht genommenem, rechtlich gewährleistetem Urlaub erfolgt, wenn das Arbeitsverhältnis beendet ist, die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nicht den gesamten, ihr oder ihm bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaub genommen hat und der Anspruch auf Abgeltung nicht entfallen ist. Der Anspruch entfällt dann, wenn die bzw. der Betroffene sich bewusst und in voller Kenntnis der sich daraus ergebenden Konsequenzen darauf verzichtet, ihren oder seinen bezahlten Jahresurlaub zu nehmen, nachdem sie oder er in die Lage versetzt worden war, ihren oder seinen Urlaubsanspruch tatsächlich wahrzunehmen (z.B. schriftliche Verzichtserklärung). (vgl. Rundschreiben des BMI vom 7. März 2022, D2-32106/12#1, Schreiben von BMVg Datenschutzbeauftragte für den GB BMVg vom 24. April 2023, Az-16-35-01.

Entfällt (AR A-1420/12, Nr. 247).

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

<p>Darüber hinaus findet eine finanzielle Abgeltung von Erholungsurlaub in Höhe des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubsanspruchs ebenfalls im Falle der Nichtbeanspruchung aufgrund von vorübergehender Dienstunfähigkeit statt (vgl. § 10 EUrlV i. V. m. AR A-1420/12 Nr. 248 i. V. m. Nr. 111 normierten Voraussetzungen vorliegen (§ 1 SUV i. V. m. § 10 EUrlV; AR A-1420/12, Nr. 111, 601 ff).</p> <p><u>Auswirkung auf den Erholungsurlaubsanspruch in ziviler Beschäftigung</u></p> <p>AG können den Erholungsurlaub, der AN für ein Urlaubsjahr aus dem Arbeitsverhältnis zusteht, für jeden vollen Kalendermonat, den AN FWD oder RD leisten, um ein Zwölftel kürzen (§ 16 Abs. 4, § 4 Abs. 1 ArbPISchG). Entsprechendes gilt für Beamtinnen/Beamte (§ 16 Abs. 4, § 9 Abs. 9, § 4 Abs. 1 ArbPISchG) und Richterinnen/Richter (§ 16 Abs. 4, § 9 Abs. 11, 9, § 4 Abs. 1 ArbPISchG).</p>	
--	--

<p>12.2 Sonderurlaub</p> <p>Sonderurlaub nach der SUrIV</p> <p>FWDL und RDL kann Sonderurlaub gewährt werden, insbesondere aus wichtigen persönlichen Gründen (§ 9 SUV i. V. m. SUrIV; siehe ausführlich AR A-1420/12, Nr. 301 ff.). Hierunter können fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausübung eines Ehrenamts (§ 9 SUV i. V. m. § 5 Nr. 3 SUrIV; AR A-1420/12, Nr. 307 ff.). • Medizinische Gründe (§ 9 SUV i. V. m. § 20 SUrIV; AR A-1420/12, Nr. 333 f.). • Wichtige persönliche Gründe (z. B. Niederkunft der Ehefrau oder der Lebenspartnerin nach dem LPartG, Tod bestimmter Angehöriger, Erkrankung bestimmter Angehöriger, Umzug) (§ 9 SUV i. V. m. § 21 SUrIV; AR A-1420/12, Nr. 335 ff.). <p>Sonderurlaub als Anerkennung</p> <p>Darüber hinaus kann Sonderurlaub als Form der Anerkennung gewährt werden, z. B. im Rahmen einer förmlichen Anerkennung (§ 11 Abs. 3 WDO).</p>	<p>FF-Ref.: Datenschutzbeauftragte für den Geschäftsbereich des BMVg</p> <p>Entfällt.</p>
---	---

<p>13. Fürsorge</p>
<p>13.1 Reisebeihilfen für Familienangehörige bei schwerer Erkrankung von FWDL / RDL</p>

FF-Ref.: P III 1

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

<p><u>Leistungen</u> Bestimmten Familienangehörigen von FWDL oder RDL kann eine Reisebeihilfe für den Besuch des schwer erkrankten FWDL oder RDL gewährt werden (AR A-2642/15). Der Personenkreis wird in AR A-2642/15, Nr. 302 genannt. Der Umfang der Reisebeihilfe ist zu unterscheiden hinsichtlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Reisebeihilfen (AR A-2642/15, Nr. 303 – 305). • Erstattungsfähigkeit der Kosten (AR A-2642/15, Nr. 306 – 310). <p><u>Verfahren</u> <u>Antrag:</u> Leistungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag (AR A-2642/15, Nr. 103). <u>Frist:</u> Es gilt eine Ausschlussfrist von einem Jahr. Die Frist beginnt am Tag nach Beendigung der Reise. (AR A-2642/15, Nr. 103). Der Sozialdienst der Bundeswehr unterstützt die Berechtigten bei der Antragstellung (AR A-2642/15, Nr. 104).</p>	Entfällt in der Regel.	Siehe Spalte FWDL/RDL 1 (AR A-2642/15, Nr. 301 S. 1 Buchst. e nennt explizit DVag).
---	------------------------	---

13.2 Reisebeihilfen für Familienangehörige von verstorbenen FWDL / RDL	FF-Ref.: P III 1
<p><u>Leistungen</u> Familienangehörigen von FWDL / RDL kann eine Reisebeihilfe zur Teilnahme an der Beerdigung oder an der militärischen Trauerfeier für verstorbene FWDL / RDL gewährt werden (AR A-2641/4, Nr. 159 ff.). Zum Begriff des Familienangehörigen siehe AR A-2641/4, Nr. 185.</p> <p><u>Verfahren</u></p>	

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

Antrag: Die Reisebeihilfe wird auf Antrag gewährt (AR A-2641/4, Nr. 173).

13.3 Sonstige Fürsorge bei Todesfällen

FF-Ref.: P III 1

Übernahme weiterer Kosten

Die AR A-2641/4 (insbesondere Nr. 201 ff.) regelt die Übernahme von weiteren Kosten und Aufwendungen bestimmter Personen aus Anlass des Todes von FWDL/RDL.

Sonstige Fürsorge

Zur Einrichtung von Ehrengräbern sh. AR A-2641/4, Nr. 143 – 150.
Zu Kranzspenden und Nachrufen sh. AR A-2641/4, Nr. 401.

13.4 Haushaltshilfe

FF-Ref.: P III 1

Leistungen

Sofern Familienpflichten des FWDL durch die Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung oder an einer einsatzvorbereitenden Ausbildung oder durch die Mitwirkung an der Erfüllung einer einsatzgleichen Verpflichtung oder von Dauereinsatzaufgaben der Bundesrepublik Deutschland durch diesen oder eine nahe

Entfällt.

Leistungen

Sofern Familienpflichten des RDL durch die Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung oder an einer einsatzvorbereitenden Ausbildung oder durch die Mitwirkung an der Erfüllung einer einsatzgleichen Verpflichtung oder von Dauereinsatzaufgaben der Bundesrepublik Deutschland durch diesen oder eine nahe

Entfällt.

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

<p>Bezugsperson nicht wahrgenommen werden können, können die Kosten für eine Familien- und Haushaltshilfe erstattet werden.</p> <p>Der Höchstsatz beträgt 50 € pro Tag (§ 7 Abs. 1 S. 1 SHV); im Falle gewerblicher Dienstleister gilt § 7 Abs. 1 S. 2 SHV.</p> <p>Antrag: Die Kosten werden nur auf Antrag erstattet (§ 3 Abs. 1 SHV; AR A1-2642/0-5000, Nr. 201 ff.; Formular Bw 3240). Dieser ist zu begründen und mit Anlagen zu versehen (§ 4 SHV).</p> <p>Frist: Es gilt eine Antragsfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Teilnahme an einer der in § 1 Abs. 1 SHV genannten Maßnahmen (§ 5 SHV).</p>		<p>Bezugsperson nicht wahrgenommen werden können, können die Kosten für eine Familien- und Haushaltshilfe erstattet werden.</p> <p>Der Höchstsatz beträgt 50 € pro Tag (§ 7 Abs. 1 S. 1 SHV).</p> <p>Im Falle gewerblicher Dienstleister gilt § 7 Abs. 1 S. 2 SHV.</p> <p>Verfahren</p> <p>Antrag: Die Kosten werden nur auf Antrag erstattet (§ 3 Abs. 1 SHV; AR A1-2642/0-5000, Nr. 201 ff.; Formular Bw 3240).</p> <p>Dieser ist zu begründen und mit Anlagen zu versehen (§ 4 SHV; AR A1-2642/0-5000, Nr. 204).</p> <p>Frist: Es gilt eine Antragsfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Teilnahme an einer der in § 1 Abs. 1 SHV genannten Maßnahmen (§ 5 SHV).</p>	
--	--	---	--

14. Preise für Bestleistungen		FF-Ref.: EBU III 5
Bestleistungen einzelner FWDL, RDL oder Gemeinschaften können durch die Gewährung von Preisen gewürdigt werden (AR A-2640/3).		
Die Übergabe von Geld, Gutscheinen oder Lebens- und Genussmitteln anstelle des Preises ist unzulässig (AR A-2640/3, Nr. 406).		
15. Beförderungen		FF-Ref.: P II 1 / P I 3
<u>Allgemeine Voraussetzungen</u>	<u>Allgemeine Voraussetzungen</u>	Siehe zunächst Spalte RDL 1/2.

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

<p>Beförderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • richten sich nach Eignung, Befähigung und Leistung; • setzen die Verwendung auf einem entsprechend bewerteten Dienstposten (hier: DPäk); und (!) • bestimmte Dienstzeiten voraus (AR A-1340/49, Nrn. 109, 201, 237). <p>Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht (AR A-1340/49, Nr. 111). Das heißt: Auch wenn alle Voraussetzungen einer Beförderung erfüllt sind, können FWDL keine Beförderung einfordern.</p>	<p>Beförderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • richten sich nach Eignung, Befähigung und Leistung (AR A-1340/49, Nr. 1009, 3002 f.); • setzen die Verwendung auf einem entsprechend bewerteten Dienstposten voraus (AR A-1340/49, Nr. 2001); und (!) • setzen bestimmte Dienstzeiten voraus (AR A-1340/49, Nr. 2009 ff., 3006 ff.). <p>Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht (AR A-1340/49, Nr. 1011). Das heißt: Auch wenn alle Voraussetzungen einer Beförderung erfüllt sind, können RDL keine Beförderung einfordern.</p> <p><u>Besonderheiten in Bezug auf RDL</u></p> <p>Der Verwendung auf einem Dienstposten entspricht bei RDL die Beorderung (AR A-1340/49, Nr. 3002).</p> <p>Bestimmte RD können auf die für Beförderungen festgesetzte Wehrdienstzeit (Mindestdienstdauer) angerechnet werden (AR A-1340/49, Nr. 3010).</p> <p>Eine Beförderung ist – sofern nichts Anderes bestimmt ist – frühestens ein Jahr nach der letzten Beförderung zulässig (AR A-1340/49, Nr. 3007).</p>	<p>DVag können auf die für Beförderungen festgesetzte Wehrdienstdauer nur unter besonderen Bedingungen angerechnet werden (AR A-1340/49, Nr. 3010).</p>
--	---	---

16. Dienstjubiläum		FF-Ref.: P III 3
	<p><u>Allgemeines</u></p> <p>Aufgrund des § 84 BBG und des § 30 Abs. 4 i. V. m. § 93 Abs. 1 Nr. 5 SG wurde die Verordnung über die Gewährung von Dienstjubiläumswendungen (DJubV) sowie die AR A-1400/16 erlassen.</p> <p><u>Voraussetzungen</u></p> <p>Anlässlich des 25-jährigen, 40-jährigen und 50-jährigen Dienstjubiläums</p>	

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

	<p>kann u.a. auch RD bei der Berechnung des Dienstjubiläums berücksichtigt werden.</p> <p>Auf die Berechnung des Jubiläumstages kann RD mit mindestens vier Monaten und maximal zwei Jahren angerechnet werden (AR A-1400/16, Nr. 2068). Zeiten als FWDL und GWDL werden auf diese Zeit angerechnet (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 DJubV i. V. m. § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i. V. m. Nr. 2 BBesG).</p> <p>Des Weiteren werden die während der aktiven Dienstzeit als SaZ bzw. BS geleisteten Dienstzeiten angerechnet (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a DJubV).</p> <p><u>Festsetzung</u> Die Festsetzung des Jubiläumstages erfolgt durch das BAPersBw VI (AR A-1400/16, Nr. 2068).</p>	
--	---	--

17. Dankurkunde zum Ende einer Beorderung		FF-Ref.: EBU III 5
	<p><u>Dankurkunden zum Ende einer Beorderung</u> Beordnete Reservistinnen und Reservisten erhalten bei Ausplanung aus dem Beorderungsverhältnis eine Dankurkunde, wenn sie mindestens einen RD gemäß § 60 SG in der Beorderungsverwendung abgeleistet haben (AR A2-1300/0-0-2, Nr. 3233 – 3239). Siehe zu den Fällen, in denen ein Dankurkunde nicht auszuhändigen ist, AR A2-1300/0-0-2, Nr. 3236 – 3239. Die Dankurkunde ist in würdiger Form auszuhändigen (AR A2-1300/0-0-2)</p>	Entfällt, sofern RDL nicht beordert ist.

18. Ehrenzeichen	FF-Ref.: Datenschutzbeauftragte für den Geschäftsbereich des BMVg/ P I 2
18.1 Ehrenzeichen der Bundeswehr	

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

<p><u>Ehrenzeichen</u> Für treue Pflichterfüllung und überdurchschnittliche Leistungen kann FWDL nach einer Dienstzeit von sieben Monaten das Ehrenzeichen „Ehrenmedaille der Bundeswehr“ verliehen werden (Art. 4 Abs. 2 S 2 Erlass zur Neufassung des Erlasses über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr vom 13. August 2008)</p> <p><u>Sonderformen</u> In Ausnahmefällen kann bei besonders herausragenden Leistungen, insbesondere für hervorragende Einzeltaten soldatischer Pflichterfüllung, das Ehrenkreuz der Bundeswehr in Silber in besonderer Ausführung verliehen werden. Wurde die Leistung unter Gefahr für Leib und Leben erbracht, kann das Ehrenkreuz der Bundeswehr in Gold in besonderer Ausführung verliehen werden (AR A-2650/8, Nr. 203). Beide Sonderformen können</p>	<p><u>Ehrenzeichen</u> Für treue Pflichterfüllung und überdurchschnittliche Leistungen kann RDL nach einer Dienstzeit von</p> <ul style="list-style-type: none"> • sieben Monaten das Ehrenzeichen „Ehrenmedaille der Bundeswehr“; • fünf Jahren das Ehrenzeichen „Ehrenkreuz der Bundeswehr in Bronze“; • zehn Jahren das Ehrenzeichen „Ehrenkreuz der Bundeswehr in Silber“; • zwanzig Jahren das Ehrenzeichen „Ehrenkreuz der Bundeswehr in Gold“ verliehen werden (Art. 4 Abs. 2 S. 2 Erlass zur Neufassung des Erlasses über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr vom 13. August 2008). <p>Für RDL gelten hierbei zehn RD-Tage als ein Dienstjahr (AR A-2650/8, Nr. 406). DVag werden auf diese Dienstzeiten nicht (!) angerechnet (AR A-2650/8, Nr. 406).</p> <p><u>Sonderformen</u> In Ausnahmefällen kann bei besonders herausragenden Leistungen, insbesondere für hervorragende Einzeltaten soldatischer Pflichterfüllung, das Ehrenkreuz der Bundeswehr in Silber in besonderer Ausführung verliehen werden (Art. 4 Abs. 3 S. 1 Erlass zur Neufassung des Erlasses über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr vom 13. August 2008). Wurde die Leistung unter Gefahr für Leib und Leben erbracht, kann das Ehrenkreuz der Bundeswehr in Gold in besonderer Ausführung verliehen werden (Art. 4 Abs. 3 S. 2 Erlass zur Neufassung des Erlasses über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr vom 13. August 2008; AR A-2650/8, Nr. 203).</p>	<p>Siehe zunächst Spalte RDL 1/2. DVag werden auf die erforderlichen Dienstzeiten nicht (!) angerechnet (AR A-2650/8, Nr. 406).</p>
--	---	---

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

<p>auch vor Erreichen der ansonsten bestimmten Dienstzeiten verliehen werden (AR A-2650/8, Nr. 303).</p> <p><u>Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit</u></p> <p>Das Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit wird für außergewöhnlich tapfere Taten verliehen. Dies setzt bei außergewöhnlicher Gefährdung von Leib und Leben ein mutiges, standfestes und geduldiges Verhalten voraus, mit dem der militärische Auftrag erfüllt wird (AR A-2650/8, Nr. 202, 304).</p>	<p>Beide Sonderformen können auch vor Erreichen der ansonsten bestimmten Dienstzeiten verliehen werden (AR A-2650/8, Nr. 303 S. 3).</p> <p>Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit</p> <p>Das Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit kann für außergewöhnlich tapfere Taten verliehen werden. Dies setzt bei außergewöhnlicher Gefährdung von Leib und Leben ein mutiges, standfestes und geduldiges Verhalten voraus, mit dem der militärische Auftrag erfüllt wird (AR A-2650/8, Nr. 202, 304).</p> <p>Sonderbestimmungen für RDL</p> <p>Für RDL gelten die Sonderbestimmungen der Verfahrenshinweise zur Verleihung des Ehrenzeichens der Bundeswehr (AR A-2650/8, Nr. 401 – 406).</p>	
---	--	--

18.2 Einsatzmedaille der Bundeswehr		FF-Ref.: Datenschutzbeauftragte für den Geschäftsbereich des BMVg / P I 2	
<p><u>Einsatzmedaille</u></p> <p>Für die Teilnahme an Einsätzen oder besonderen Verwendungen außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes im Rahmen von humanitären, friedenserhaltenden oder friedensschaffenden Maßnahmen ab dem 1. November 1991 kann die Einsatzmedaille</p>	Entfällt.	<p>Einsatzmedaille</p> <p>Für die Teilnahme an Einsätzen oder besonderen Verwendungen außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes im Rahmen von humanitären, friedenserhaltenden oder friedensschaffenden Maßnahmen ab dem 1. November 1991 wird die</p>	Entfällt.

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3
<p>verliehen werden. (AR A-2650/9).</p> <p>Einsatzmedaille (Stufe „Gefecht“) Die Einsatzmedaille der Stufe „Gefecht“ wird verliehen, wenn die auszuzeichnende Person nach dem 28. April 2009 mindestens einmal aktiv an Gefechts-handlungen teilgenommen oder unter hoher persönlicher Gefährdung terroristische oder militärische Gewalt erlitten hat (AR A-2650/9, Nr. 208). Eine Mindestdienstzeit ist nicht erforderlich (AR A-2650/9, Nr. 208).</p>		<p>Einsatzmedaille verliehen (AR A-2650/9, Nr. 201, 202 Abs. 4). Die Verleihung erfolgt in verschiedenen Stufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Bronze: mindestens 30 Tage Dienst im Einsatz; • in Silber: mindestens 360 Tage Dienst im Einsatz; • in Gold: mindestens 690 Tage Dienst im Einsatz <p>(AR A-2650/9, Nr. 202 Abs. 1). Der Dienst muss nicht zusammen-hängend geleistet worden sein (AR A-2650/9, Nr. 202 Abs. 2).</p> <p>Einsatzmedaille (Stufe „Gefecht“) Die Einsatzmedaille der Stufe „Gefecht“ wird verliehen, wenn die auszuzeichnende Person nach dem 31. Oktober 1991 mindestens einmal aktiv an Gefechts-handlungen teilgenommen oder unter hoher persönlicher Gefährdung terroristische oder militärische Gewalt erlitten hat (AR A-2650/9, Nr. 208). Eine Mindest-</p>	

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3
		dienstzeit ist nicht erforderlich (AR A-2650/9, Nr. 208).	

19. Dienstzeugnis / Beurteilung			
19.1 Dienstzeugnis			FF-Ref.: P II 1
<u>FWD von mind. sechs Monaten</u> <u>Dauer</u> Bei Beendigung eines FWD von mindestens sechs Monaten ist ein Dienstzeugnis ohne Antrag zu erstellen (AR A-1340/50, Nr. 240 ff. i.V.m. Anl. 15.15) <u>FWD von mind. vier Wochen</u> <u>Dauer</u> Bei einem kürzeren, jedoch mindestens vier Wochen dauernden RD wird ein Dienstzeugnis <u>auf Antrag</u> erstellt (AR A-1340/50, Nr. 240 ff. i.V.m. Anl. 15.15).	<u>Dienstzeugnis</u> Auch für RDL kann ein Dienstzeugnis erstellt werden (AR A-1340/50, Fußnote 24 i. V. m. AR A2-1300/0-0-2, Nr. 3045, 3048). Hierzu ist ein RD von mindestens vier Wochen erforderlich (AR A2-1300/0-0-2, Nr. 3045 i. V. m. AR A-1340/50, Nr. 242 i. V. m. Anl. 15.15, Nr. 15.15.1 1. Anstrich 2). <u>Verfahren</u> <u>Antrag:</u> Das Dienstzeugnis wird auf Antrag erstellt (AR A2-1300/0-0-2, Nr. 3045 i. V. m. AR A-1340/50, Nr. 242 i. V. m. Anl. 15.15, Nr. 15.15.1 1. Anstrich 2).	Entfällt.	

19.2 Beurteilung			FF-Ref.: P II 1
FWDL werden grundsätzlich nicht beurteilt. Bei Vorschlägen für oder bei Anträgen auf Zulassung zu einer Laufbahn der Offiziere, der	Beurteilungen sind nach den Vorgaben der AR A-1340/50 Nr. 214 – 222 zu erstellen.	Eine Beurteilung ist für alle RDL vom Dienstgrad Oberstabsgefreiter an aufwärts bei einer Teilnahme an besonderen	Entfällt.

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3
Feldweibel oder der Fachunteroffiziere ist gemäß Nr. 237 der AR A-1340/50 nach Anforderung durch die PersBSt eine Personalentwicklungsbewertung durch die nächsten Disziplinarvorgesetzten abzufassen		Auslandsverwendungen bzw. einer Mission von mehr als drei Monaten Dauer zu erstellen (AR A-1340/50, Nr. 216 Buchst. b).	

20. Nachbereitung von besonderen Auslandsverwendungen bzw. Missionen			FF-Ref.: EBU III 5
FWDL können zur Nachbereitung an Einsatznachbereitungsseminaren (ENS) teilnehmen. (AR A-2640/8). Das ENS ist Bestandteil des Einsatzes (AR A-2640/8 Nr. 105).	Entfällt.	<u>Nachbereitung</u> RDL können zur Nachbereitung (z. B. Einsatznachbereitungsseminare (siehe AR A-2640/8) oder medizinische Versorgung) im Rahmen von RD herangezogen werden (AR A2-1300/0-0-2, Nr. 3134 f.). <u>Urlaub</u> RD zwecks Abgeltung eines etwaigen aus der Auslandsverwendung bzw. Mission entstandenen Urlaubsanspruchs ist unzulässig (!) (AR A2-1300/0-0-2, Nr. 3134 S. 2). Zum Urlaub siehe Abschnitt 12 .	Entfällt.

21. Unterstützende Organisationen	FF-Ref.: EBU III 5
Als unterstützende Organisationen werden im Folgenden das Netzwerk der Hilfe und eine Auswahl der dort mitwirkenden Organisationen/Vereine und	

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

Initiativen sowie der hiermit einhergehenden Möglichkeiten aufgezeigt. Das Netzwerk der Hilfe hat zum Ziel, die unterschiedlichsten Zielsetzungen und Möglichkeiten mit dem Betreuungs- und Fürsorgeangebot der Bundeswehr zu harmonisieren. Damit soll die Betreuung der Bundeswehrangehörigen und ihrer Familien ergänzt, die Motivation und Berufszufriedenheit gefördert und die Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr gesteigert werden. Das „Netzwerk der Hilfe“ umfasst neben Dienststellen der Bundeswehr auch zivile Behörden und Ämter sowie ehrenamtliche Organisationen, die sich im Sozialbereich engagieren. Situationsbezogen wird der Kontakt zwischen den Hilfe suchenden Familienangehörigen und der fachlich zuständigen Behörde bzw. Organisation hergestellt.

Im Netzwerk der Hilfe arbeitet die Bundeswehr mit diesen Organisationen/Initiativen zusammen, um deren Angebote in das Betreuungs- und Fürsorgeangebot der Bundeswehr einzubeziehen. Regelmäßig kann dadurch schnelle und unbürokratische Hilfe geleistet werden. Beispielhaft hierfür werden die nachfolgenden Vereine und Stiftungen aufgeführt (siehe auch Abschnitt. [22.5](#)).

21.1 Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.

FF-Ref.: EBU III 5

Leistungen

Das [Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.](#) (SHWBw) bietet schnelle und unbürokratische Hilfe für unverschuldet in Not geratene Soldatinnen und Soldaten sowie deren Angehörige.

Die Unterstützung von Reservistinnen und Reservisten erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Notlage im Zusammenhang mit dem WD oder der freiwilligen Reservistenarbeit entstanden ist (AR A-2640/14, Nr. 102).

Notlagen können sein: einsatzbezogene Notlagen (insb. PTBS-Geschädigte), Todesfälle, Erkrankungen und andere unverschuldete Notlagen (AR A-2640/14, Nr. 101).

Verfahren

Antrag: Eine Unterstützung erfolgt auf Antrag hin.

Der Antrag muss folgende Anlagen enthalten:

- Angaben zu Antragsteller / Antragstellerin mit Dienst- und Privatanschrift, Dienstgrad, Status und PK; Empfänger / Empfängerin der Kameradschaftshilfe (KH) mit Anschrift und Bankdaten;
- ausgefüllte Datenschutzerklärung;
- Stellungnahme durch Disziplinarvorgesetzten / Disziplinarvorgesetzte mit Dienststellung, Dienstgrad und Name; und (!)
- je nach Notlage erforderliche weitere [Unterlagen](#).

Der Antrag samt Anlagen ist zu richten an:

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

- Postalisch: Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V., Postfach 1328, 53003 Bonn.
- E-Mail: Soldatenhilfswerk@bmv.g.bund.de.

Weitergehende Informationen unter: <http://www.soldatenhilfswerk.org/>.

21.2 Bundeswehr-Sozialwerk e.V.

FF-Ref.: P III 1

Leistungen

Das [Bundeswehr-Sozialwerk e.V.](#) (BwSW) unterstützt Angehörige der Bw finanziell und materiell, falls sie ein Handicap haben, unverschuldet in eine Notlage geraten, bei Auslandseinsätzen verwundet worden sind oder Hinterbliebene von gefallenen Soldaten sind.

Es wird durch das BMVG unterstützt (siehe im Einzelnen AR A-2644/1).

Mitglied werden können nach Maßgabe der [Satzung](#) alle aktiven und ehemaligen Bw-Angehörigen und Ehepartner / -partnerinnen und Kinder von Mitgliedern.

Angebote des BwSW sind u. a. (AR A-2644/1, Nr. 102):

- Familienerholungsfürsorge für aktive und frühere Bundeswehrangehörige – insbesondere durch Unterstützung einkommensschwächerer und kinderreicher Familien – in eigenen Erholungseinrichtungen, in Pacht- und Belegungshäusern sowie im Austausch mit befreundeten Sozialwerken im In- und Ausland;
- unbürokratische Hilfe für unverschuldet in Not geratene Bundeswehrfamilien insbesondere im Rahmen der „Aktion Sorgenkinder in Bundeswehrfamilien des BwSW“;
- Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen – auch mit internationalen Begegnungen – im In- und Ausland;
- Unterstützungsleistungen für an Leib und Seele verletzte Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer an besonderen Auslandsverwendungen sowie für Hinterbliebene von im Einsatz bzw. in einer einsatzgleichen Verpflichtung verstorbenen Bundeswehrangehörigen;
- Erholungsfreizeiten für Mutter bzw. Vater und Kind; sowie
- Freizeiten für Menschen mit Beeinträchtigungen.

Weitergehende Informationen unter www.bundeswehr-sozialwerk.de.

21.3 Deutsche Härtefallstiftung

FF-Ref.: EBU III 5

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

Leistungen

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von persönlich und / oder wirtschaftlich Hilfsbedürftigen, insbesondere die Unterstützung von aktiven und ehemaligen Soldaten sowie Reservisten und zivilen Angehörigen der Bw und der NVA außerhalb des geltenden Versorgungsrechts, um in besonderen Härtefällen, die aufgrund der Ausübung der dienstlichen Pflichten entstanden sein könnten, Hilfe zu leisten (AR A 2644/2).

Verfahren

Antrag: Eine Unterstützung erfolgt auf [Antrag](#).

Weitergehende Informationen unter <https://haertefall-stiftung.de/>.

21.4 von Rohdich´scher Legatenfonds

FF-Ref.: EBU III 5

Leistungen

Der von Rohdich´sche Legatenfonds (vRLF) unterstützt u. a. Angehörige der Bundeswehr (Soldatinnen/Soldaten, dienstleistende Reservisten/Reservistinnen und zivile Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen) und deren nächste Familienangehörigen.

Dies geschieht durch Kameradschaftshilfen, Unterstützungsleistungen und in bestimmten Fällen durch Kinderurlaubsmaßnahmen.

Verfahren

Antrag: Eine Unterstützung erfolgt auf [Antrag](#).

Weitergehende Informationen unter <https://www.legatenfonds.de>.

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

22. Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V.

FF-Ref.: EBU I 2

Leistungen

Der [Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.](#) (VdRBw) ist der besonders beauftragte Träger der Reservistenarbeit außerhalb der Bw (Fachstrategie K-10/5, Nr. 5040). Durch den VdRBw werden u. a. die aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr flächendeckend und lebenslang nach den Richtlinien des BMVg betreut.

Der VdRBw ist nicht nur für seine Mitglieder, sondern darüber hinaus für alle Reservistinnen und Reservisten, die sich in der beorderungsunabhängigen Reservistenarbeit engagieren wollen, wichtigster Ansprechpartner (Schaltstellenfunktion).

Die Aufgaben und Ziele des VdRBw sind insbesondere in der Strategie der Reserve vom 18. Oktober 2019 festgelegt (Fachstrategie K-10/5, 7.6).

Reservistinnen und Reservisten können ordentliche, aktive Soldatinnen und Soldaten der Bw können außerordentliche [Mitglieder](#) nach Maßgabe der [Satzung des VdRBw](#) werden.

Die Geschäftsstellen des VdRBw auf Landes-, Bezirks- und Kreisebene sowie die einzelnen Reservistenkameradschaften können über <https://www.reservistenverband.de/reservisten-vor-ort/> ermittelt werden.

Weitergehende Informationen unter <https://www.reservistenverband.de/>

23. Betreuung/Betreuungseinrichtungen

23.1 Betreuung

FF-Ref.: EBU III 5 / IUD II 2

Allgemeines

Betreuung im Inland und Ausland sowie in den Einsätzen umfasst sowohl im Dienst wie in der Freizeit alle Leistungen und, die ihre Grundlage in der Fürsorgepflicht des Dienstherrn haben. Die Zielgruppe besteht dabei aus aktiven und ehemaligen Bundeswehrangehörigen, Veteraninnen und Veteranen, Reservisten, Reservistinnen sowie deren Angehörige und Bezugspersonen, Hinterbliebene, Angehörige der verbündeten und befreundeten Streitkräfte sowie deren Familienangehörige, die mit Angehörigen der Bw in derselben oder in benachbarten Liegenschaften stationiert sind oder sich aufgrund von Übungen u.ä. zeitweilig im Standort-Bereich (StO-Ber) aufhalten. Mit Maßnahmen der Betreuung soll den Belastungen und Besonderheiten des Dienstes in der Bundeswehr, insbesondere des militärischen Dienstes, aber auch der daraus resultierenden besonderen Belastungen für die Angehörigen und Bezugspersonen Rechnung getragen werden. Den Wechselwirkungen der besonderen Treuepflicht folgend, sind die Anforderungen an die Betreuung und Fürsorge in Einsätzen, Einsatzgleichen Verpflichtungen und anerkannten Missionen insgesamt deutlich höher als im Grundbetrieb Inland und Ausland. Betreuung und Fürsorge umfassen allgemeine, sozialdienstliche, sanitätsdienstliche und psychologische Aspekte.

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

Betreuung im Inland und im Ausland

Die Betreuung im Betrieb Inland umfasst die Bundeswehrebetreuungsorganisation (BBO) die dienstlichen Einrichtungen der nicht bewirtschafteten Betreuung und garantiert die Betreuung aus einer Hand.

Die Kernelemente der BBO sind (AR A-2640/6, Nr. 316):

- die Familienbetreuungsorganisation (FBO) (AR A-2640/40);
- die Betreuungsbüros (BeB) mit integrierten Info-Punkten (AR A2-2640/0-0-12);
- das Betreuungsportal (BeP); und
- die Bereitstellung von Betreuungsmedien.

In den Liegenschaften der Bundeswehr sind Einrichtungen der bewirtschafteten Betreuung für dienstliche und außerdienstliche Zwecke einzurichten. Sie dienen vorrangig der Betreuung, der gastronomischen Versorgung, Erholung, Unterhaltung und Pflege der Kameradschaft der aktiven Bundeswehrangehörigen in den Dienstpausen und in der Freizeit, sowie der Durchführung von dienstlichen, kulturellen, sozialen, integrativen, sportlichen, Freizeit- und weiterbildenden Veranstaltungen.

Die Betreuung im Grundbetrieb kann zudem Einrichtungen wie

- Saunaanlagen (AR A-2640/20, Nr. 101 – 115),
- Internet-Terminals (AR A-2640/20, Nr. 201 – 220),
- Konditions- und Fitnessräume (AR A-2640/20, Nr. 301 – 312) sowie
- Mediatheken (AR A-2640/20, Nr. 401 – 422)

umfassen.

Beachte: I. d. R. besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung dieser Einrichtungen (so ist z. B. die Nutzung durch die aktive Truppe vorrangig). Zudem ist oftmals ein angemessenes Entgelt für die Nutzung zu entrichten. Dies trifft nicht für Einrichtungen der bewirtschafteten Betreuung zu.

Betreuung im Ausland

Zu den Betreuungsmaßnahmen im Ausland zählen (AR A-2640/16, Nr. 401):

- das Betreiben von Betreuungseinrichtungen;
- die Versorgung mit Waren entsprechend deutschen Gewohnheiten und Bedürfnissen auf der Grundlage eines festzulegenden Warenkorbes;
- eine erholsame oder in anderer Weise sinnvolle Gestaltung der Freizeit; und

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

eine verstärkte Anteilnahme und Zuspruch für einzelne Personen in besonderen Lagen.

Betreuung im Auslandseinsatz

Die Betreuung im Einsatz umfasst u. a.:

- Betreuungseinrichtungen mit und ohne Bewirtschaftung, wie z. B. Gemeinschafts-/Aufenthaltsräume, Einsatzkantinen (AR B-2640/4, Nr. 307 f.) und daran angeschlossene bewirtschaftete Gemeinschaftsräume (sogenannte Nebentheken) (AR B-2640/4, Nr. 309) oder mobile Betreuungseinrichtungen (AR B-2640/4, Nr. 201 – 209);
- hilfswise gleichgeartete behelfsmäßige Betreuungseinrichtungen;
- stationäre und mobile Elemente für den Verkauf von Marketenderwaren (AR B-2640/4, Nr. 301 – 306);
- Sporteinrichtungen für Kondition und Fitness (AR B-2640/4, Nr. 410 f.);
- die Bundeswehrbetreuungsorganisation (AR B-2640/4, Nr. 601 – 615); und
- Einrichtungen nationaler und internationaler Betreuungsorganisationen.

Hinzu kommen Angebote wie die Truppenpsychologische Betreuung (AR B-2640/4, Nr. 704 – 708), Sozialdienstliche Beratung und Unterstützung (AR B-2640/4, Nr. 709 – 713), rechtliche Erstberatung in privaten Rechtsangelegenheiten (AR B-2640/4, Nr. 718 f), Zusendung von Briefwahlunterlagen (AR B-2640/4, Nr. 720), Verfahren bei familiären Notlagen (AR B-2640/4, Nr. 721 – 723) und die Militärseelsorge (AR B-2640/4, Nr. 732 – 734).

23.2 Soldatenheime

FF-Ref.: EBU III 5

Leistungen

Soldatenheime sind außerdienstliche Betreuungseinrichtungen, vornehmlich zur Freizeitgestaltung und Kontaktpflege zu der Zivilbevölkerung (AR A-2640/17, Nr. 101 f.).

Die Soldatenheime stehen jedem Soldaten und jeder Soldatin der Bw sowie den Angehörigen verbündeter und befreundeter Streitkräfte ohne Unterschied der Konfession und des Dienstgrades offen. Zutritt haben ferner alle anderen Angehörigen der Bw, die Familienangehörigen sowie die übrige Zivilbevölkerung (AR A-2640/17, Nr. 201 f.).

Weitergehende Informationen

Nähere Informationen zu den Standorten der Soldatenheime finden sich hier:

- von der EAS im Inland betriebene Oasen (früher: Soldatenheime): <https://www.eas-berlin.de/oasen/oasen-in-der-heimat>.
- von der EAS im Ausland betriebene Oasen (früher: Soldatenheime): <https://www.eas-berlin.de/oasen/oasen-im-einsatz/>.

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

- von der KAS betriebene Inlandssoasen (früher: Soldatenheime): <https://www.kas-soldatenbetreuung.de/freizeit/oasen-soldatenfreizeitheime/>.
Siehe im Einzelnen Anlage [23.6](#).

23.3 Betreuungsstellen im In- und Ausland

FF-Ref.: EBU III 5

Sofern an einem StO kein BeB eingerichtet ist, können Betreuungsstellen (BeSt) eingerichtet werden. BeSt sind zentrale Betreuungseinrichtungen in Kasernen oder auf Standortebene für die Nutzung durch die Zielgruppe. In ihnen werden Informationen und Anregungen zur Freizeitgestaltung gesammelt und Angebote zur Freizeitgestaltung vermittelt. (AR A2-2640/0-0-12, Nr. 331).

Für BeSt wird keine zusätzliche Infrastruktur bereitgestellt.

23.4 Offene Betreuung

FF-Ref.: EBU III 5

Die Betreuung von anderer Seite (Offene Betreuung) ist ein flexibles Instrument zur Unterstützung der Betreuung an Standorten mit unzureichenden Betreuungsangeboten. Sie ergänzt die dienstliche Betreuung (AR A-2640/11, Nr. 101). Sie wird durch die Trägerverbände der [Bundesarbeitsgemeinschaft der Soldatenbetreuung e. V.](#) (BAS) angeboten und organisiert (AR A-2640/11, Nr. 203).

Zielgruppe sind aktive und ehemalige Bundeswehrangehörige, Veteraninnen / Veteranen, Reservistinnen / Reservisten, deren Angehörigen und Bezugspersonen, sowie deren Hinterbliebene (AR A-2640/11, Nr. 104).

Diese außerdienstliche Betreuung kann

- ein breit gefächertes Freizeit- und Kulturangebot;
- allgemeinbildende, kreative, kulturelle Veranstaltungen;
- der Unterhaltung und Geselligkeit dienende Veranstaltungen;
- Wettbewerbe; sowie
- die Kontaktpflege mit der Zivilbevölkerung umfassen (AR A-2640/11, Nr. 106).

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

23.5 Familienbetreuungsorganisation

FF-Ref.: EBU III 5

Familienbetreuungscentren

Zur Betreuung der Angehörigen von Bw-Angehörigen im Auslandseinsatz sind 32 Familienbetreuungscentren (FBZ) dauerhaft sowie bis zu 50 ergänzende Familienbetreuungsstellen (FBSt) der jeweils kontingentstellenden Verbände zeitlich begrenzt eingerichtet.

Diese sind Ansprechstelle für alle sozialen Angelegenheiten und vermitteln Rat und Hilfe (siehe im Einzelnen AR A-2640/40). Sie arbeiten eng mit den Stammtruppenteilen, dem [Sozialdienst der Bw](#) (KD KR-10/4, Nr. 411 – 418), dem Psychologischen Dienst der Bw (KD KR-10/4, Nr. 405 – 410) und der [Militärseelsorge](#) (KD KR-10/4, Nr. 419 – 422) zusammen.

Eine Übersicht über die Betreuungseinrichtungen mit Recherchemöglichkeit findet sich hier:

<https://www.bundeswehr.de/de/betreuung-fuersorge/betreuungsportal/familienbetreuung>.

Siehe im Einzelnen Anlage **23.7**.

„Netzwerk der Hilfe“

Das „Netzwerk der Hilfe“ (siehe auch AR A-2640/40, Nr. 701) hat zur besseren Zugänglichkeit seines Angebotes eine Internetpräsenz eingerichtet. Sie ist unter anderem aufrufbar unter <https://www.bundeswehr.de/de/betreuung-fuersorge/betreuungsportal/netzwerk-der-hilfe>.

23.6 Soziale Angelegenheiten/Sozialdienst der Bw

FF-Ref.: P III 1

Allgemeines

Der [Sozialdienst der Bw](#) umfasst die Fachbereiche Sozialarbeit und Sozialberatung. Beide Fachbereiche arbeiten eng zusammen und sind im Rahmen ihrer Aufgabenstellung zur engen Zusammenarbeit u. a. mit den jeweiligen Vorgesetzten verpflichtet.

Leistungen des Sozialdienstes können unter anderem in Anspruch nehmen:

- Angehörige der Bw aller Statusgruppen;
- ehemalige Bw-Angehörige mit möglichen, vermutlich während der Dienstzeit erlittenen, psychischen oder physischen Schäden und
- Familienangehörige sowie Hinterbliebene.

Sozialarbeit

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Bw werden tätig (AR A-2641/1, Nr. 220 – 233):

- in persönlichen, sozialen oder wirtschaftlichen Notlagen;
- in Konfliktsituationen;
- im Zusammenhang mit Suizidversuchen;

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

- in Krankheits- und Todesfällen;
- bei Versetzungen, Kommandierungen und Abordnungen, vorzeitigen Entlassungen;
- bei Familientrennung sowie
- bei vorübergehender oder dauernder Behinderung.

Sozialberatung

Die Sozialberaterinnen und Sozialberater werden tätig bei Fragen (AR A-2641/1, Nr. 201 – 219) zu

- der Weitergewährung unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung;
- der Beschädigtenversorgung, Einsatzversorgung;
- der Dienstzeitversorgung, Beamtenversorgung;
- der Alters- und Hinterbliebenenversorgung;
- der Fürsorge in Todesfällen;
- des Kindergeldrechts, Elterngeldrechts;
- der Beihilfe, Kranken-, Renten- und Unfallversicherung;
- der Angelegenheiten im Rahmen einer Schwerbehinderung;
- der Unterhaltssicherung sowie
- des Arbeitsplatzschutzes.

Weitergehende Informationen

Weitergehende Informationen unter www.sozialdienst.bundeswehr.de und AR A-2641/1.

Insbesondere findet sich dort auch eine regelmäßig aktualisierte Version des [Sozialdienstverzeichnisses](#) der Bundeswehr mit allen Anschriften, Telefonnummern und Zuständigkeitsbereichen der Sozialdienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter.

23.7 Zentrale Ansprech-, Leit- und Koordinierungsstelle für Menschen, die unter Einsatzfolgen leiden (ZALK)

FF-Ref.: P III 1

ZALK im Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Kernauftrag der [ZALK](#) ist die Bearbeitung aller Anliegen und Anträge nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz ([EinsatzWVG](#)) von aktiven und ehemaligen Soldatinnen und Soldaten. Hierzu gehört die umfassende Prozesskoordination im Sinne eines patientenorientierten, organisations- und leistungsträgerübergreifenden Fallmanagements, das den Betroffenen bei Unterstützungsbedarf begleitet, fördert und unter Nutzung aller Möglichkeiten

FWDL	RDL		
	Übungen (§ 61 SG), Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG)	DVag (§ 81 SG)
	1	2	3

unterstützt.

Bei Fragen zur Anwendung des EinsatzWVG (siehe Abschnitt [10.8](#))

Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr VII ZALK

Alte Heerstraße 81

53757 Sankt Augustin

<https://www.bundeswehr.de/de/koordinierungsstelle-fuer-einsatzgeschaedigte-42792>.

23.8 Bundeswehr-interne Fachdienste mit psychosozialen Auftrag und Militärseelsorge – Psychosoziale Unterstützung – Psychosoziales Netzwerk

FF-Ref.: P III 1

Psychosoziale Unterstützung – Psychosoziales Netzwerk

Innerhalb der Bundeswehr haben drei Fachdienste den Auftrag zur Psychosozialen Unterstützung von aktiven und ehemaligen Bundeswehrangehörigen sowie deren Familienangehörigen: Der Sozialdienst der Bundeswehr, der Sanitätsdienst der Bundeswehr und der Psychologische Dienst der Bundeswehr. Sie stimmen sich in ihrer Facharbeit an den Standorten vor Ort mit der Militärseelsorge interdisziplinär ab und bilden dazu das Psychosoziale Netzwerk (PSN; KD KRD-10/4, Nr. 423 – 426).

Weitergehende Informationen

Weitergehende Informationen in der AR A-2662/1 (Psychosoziale Unterstützung) und online unter:

<https://www.bundeswehr.de/de/betreuung-fuersorge/ptbs-hilfe>

Zu weiteren Informationen zur Betreuung von ehemaligen Angehörigen der Bw, die unter Einsatzfolgen leiden, siehe KD K-9000/031.

24. Anlagen

24.1 Prämie, Dienstgeld, Auslandszuschlag

Prämie, Dienstgeld, Auslandszuschlag

gemäß USG (Stand 4. August 2019)

	1	Tagessatz	
		2	3
	Dienstgrad	Prämie nach § 11	Auslandszuschlag nach § 19
1	Grenadier, Jäger, Panzerschütze, Panzergrenadier, Panzerjäger, Kanonier, Panzerkanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Panzerfunker, Schütze, Flieger, Sanitätssoldat, Matrose, Gefreiter	18,82 €	10,18 €
2	Obergefreiter, Hauptgefreiter	20,67 €	11,71 €
3	Stabsgefreiter, Oberstabsgefreiter, Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett ¹	21,59 €	13,25 €
4	Stabsunteroffizier, Obermaat	23,45 €	13,25 €
5	Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich, Fähnrich zur See, Oberfeldwebel, Oberbootsmann	24,06 €	13,76 €
6	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich, Oberfähnrich zur See	24,38 €	14,27 €
7	Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann, Leutnant, Leutnant zur See	24,68 €	14,27 €
8	Oberleutnant, Oberleutnant zur See	25,29 €	14,78 €
9	Hauptmann, Kapitänleutnant	25,91 €	15,29 €
10	Stabshauptmann, Stabskapitänleutnant, Major, Korvettenkapitän, Stabsapotheker, Stabsarzt, Stabsveterinär	26,52 €	15,80 €
11	Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsapotheker, Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär	27,15 €	16,32 €
12	Oberfeldapotheker, Flottillenapotheker, Oberfeldarzt, Flottillenarzt, Oberfeldveterinär	27,77 €	16,32 €
13	Oberst, Kapitän zur See, Oberstapotheker, Flottenapotheker, Oberstarzt, Flottenarzt, Oberstveterinär und höhere Dienstgrade	29,00 €	16,83 €

¹ Nichtamtliche Anmerkung: Die Dienstgrade Korporal und Stabskorporal sind in der im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Tabelle nicht enthalten.

24.2 Mindestleistung für RDL gemäß § 8 USG

(in der ab dem 1. Mai 2024 gültigen Fassung)¹

	Dienstgrad	Tagessatz				
		1	2	3	4	5
			RDL ohne unterhaltsberechtigtes Kind	RDL mit einem unterhaltsberechtigten Kind	RDL mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern	RDL mit drei unterhaltsberechtigten Kindern*
1	Grenadier, Jäger, Panzerschütze, Panzergrenadier, Panzerjäger, Kanonier, Panzerkanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Panzerfunker, Schütze, Flieger, Sanitätssoldat, Matrose, Gefreiter	76,85 €	89,52 €	93,90 €	105,34 €	
2	Obergefreiter, Hauptgefreiter	78,04 €	90,88 €	95,10 €	106,29 €	
3	Stabsgefreiter, Oberstabsgefreiter, Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett ²	78,48 €	91,39 €	95,40 €	106,44 €	
4	Stabsunteroffizier, Obermaat	80,31 €	93,29 €	96,76 €	107,26 €	
5	Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich, Fähnrich zur See, Oberfeldwebel, Oberbootsmann	82,74 €	96,04 €	99,48 €	109,89 €	
6	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich, Oberfähnrich zur See	86,35 €	100,09 €	103,44 €	113,81 €	
7	Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann, Leutnant, Leutnant zur See	91,66 €	106,29 €	109,62 €	119,88 €	
8	Oberleutnant, Oberleutnant zur See	96,75 €	111,74 €	115,27 €	125,24 €	
9	Hauptmann, Kapitänleutnant	106,84 €	123,11 €	126,51 €	136,56 €	
10	Stabshauptmann, Stabskapitänleutnant, Major, Korvettenkapitän, Stabsapotheker, Stabsarzt, Stabsveterinär	126,36 €	145,38 €	148,81 €	158,91 €	
11	Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsapotheker, Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär	128,97 €	148,44 €	151,90 €	161,76 €	
12	Oberfeldapotheker, Flottillenapotheker, Oberfeldarzt, Flottillenarzt, Oberfeldveterinär	148,97 €	172,69 €	176,03 €	185,57 €	
13	Oberst, Kapitän zur See, Oberstapotheker, Flottenapotheker, Oberstarzt, Flottenarzt, Oberstveterinär und höhere Dienstgrade	160,07 €	186,02 €	189,34 €	198,70 €	

* Bei mehr als drei unterhaltsberechtigten Kindern wird der Tagessatz für jedes weitere Kind um die Differenz zwischen den Tagessätzen nach den Spalten 4 und 5 erhöht.

¹ Gemäß Mindestleistungsanpassungsverordnung (MLAnpV) vom 11. April 2024 ([BGBl. 2024 I Nr. 127](#)).

² Nichtamtliche Anmerkung: Die Dienstgrade Korporal und Stabskorporal sind in der im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Tabelle nicht enthalten.

24.3 Wehrsoldgesetz (WSG) Anlage (zu den §§ 4 und 6)

Wehrsoldgesetz (WSG) Anlage (zu den §§ 4 und 6)
Wehrsoldgrundbetrag, Kinderzuschlag, Auslandsvergütung
(in der ab dem 1. März 2024 gültigen Fassung)³

1	2	Monatsbetrag in Euro		
		3	4	5
Wehrsoldgruppe	Dienstgrad	Wehrsoldgrundbetrag (§ 4 Abs. 1)	Kinderzuschlag je Kind (§ 4 Abs. 2)	Auslandsvergütung (§ 6 Abs. 2)
1	Jäger, Panzerschütze, Panzergrenadier, Kanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Schütze, Flieger, Sanitätssoldat, Matrose	1 837	115	495
2	Gefreiter	1 892		495
3	Obergefreiter	2 001		542
4	Hauptgefreiter ⁴	2 272		542

³ Gemäß der Bekanntmachung zur Anpassung des Wehrsoldes nach § 7 Satz 2 des Wehrsoldgesetzes vom 19. Januar 2024 ([BGBl. 2024 I Nr. 20](#)).

⁴ Nichtamtliche Anmerkung: Die Dienstgrade Stabsgefreiter und höher sind in der im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Tabelle nicht enthalten.

24.4 Schutz des Arbeitsplatzes

Schutz des Arbeitsplatzes gemäß ArbPISchG (Stand 30. März 2021)⁶

Beachte:

Die nachfolgenden Ausführungen zum [ArbPISchG](#) gelten im Falle von geleistetem freiwilligem RD nur, soweit der RD allein oder zusammen mit anderem RD im Kalenderjahr nicht länger als sechs Wochen dauert ([§ 16 Abs. 4](#), [§ 10](#)). Ausnahmen zu dieser Beschränkung sind in [§ 16](#) geregelt (z. B. besondere Auslandsverwendung).

Zweck des ArbPISchG:

- Schutz (unter anderem) der RDL vor wehrdienstbedingten Nachteilen am Arbeits- oder Ausbildungsplatz.
- (Teilweise) Anrechnung der Wehrdienstzeit im Arbeitsverhältnis (§§ [6 Abs. 1](#), [10](#)).
- Erstattung bestimmter Personalkosten einiger AG durch den Bund ([§ 9 Abs. 2](#)).

Einige gesetzliche Regelungen im Einzelnen:

1. Ruhen des Arbeitsverhältnisses ([§ 1](#))

Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis wird durch den RD nicht aufgelöst, sondern ruht währenddessen. Mit Beendigung des RD lebt das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten des/der AN wieder auf. Das Gleiche gilt für befristete Arbeitsverhältnisse, allerdings wird die im Arbeitsvertrag vereinbarte Zeit durch den RD nicht verlängert.

Besonderheiten gelten für AN im öffentlichen Dienst ([§ 1 Abs. 2](#), [§ 15 Abs. 2](#)), Beamte/Beamtinnen ([§ 9 Abs. 2](#)) und Richter/Richterinnen ([§ 9 Abs. 11, Abs. 2](#)).

2. Kündigungsschutz ([§ 2](#))

Während eines RD darf der AG das Arbeitsverhältnis grundsätzlich nicht kündigen (Verbot der ordentlichen Kündigung).

Im Übrigen darf der AG das Arbeitsverhältnis nicht aus Anlass des RD kündigen. Dieses Kündigungsverbot gilt auch während der Probezeit von AN. Muss ein AG aus dringenden betrieblichen Erfordernissen ([§ 1 Abs. 2 KSchG](#)) AN entlassen, so darf er bei der Auswahl der zu Entlassenden den RD von AN nicht zu deren Ungunsten berücksichtigen.

Das Recht des AG zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt; die Heranziehung zum RD ist kein solcher wichtiger Grund ([§ 2 Abs. 3 ArbPISchG](#)). Für Dienstverhältnisse von Beamtinnen bzw. Beamten und Richterinnen bzw. Richtern gilt [§ 9 Abs. 6](#).

3. Beweislastregelung ([§ 2 Abs. 2 S. 3](#))

Damit RDL ihre Rechte aus dem ArbPISchG notfalls auch durchsetzen können, gilt zu ihren Gunsten folgende Beweislastregelung: In einem Rechtsstreit muss der AG im Zweifel darlegen, dass er dem/der RDL nicht aus Anlass des RD gekündigt hat oder dass er bei der Auswahl der zu Entlassenden den RD des/der AN nicht zu dessen/ihren Ungunsten berücksichtigt hat. Kann er dies nicht, ist die Kündigung unwirksam.

4. Benachteiligungsverbot ([§ 5](#)) und Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses ([§ 6](#))

Nehmen RDL im Anschluss an den RD die Arbeit in ihrem bisherigen Betrieb wieder auf, darf ihnen aus der wehrdienstbedingten Abwesenheit in beruflicher und betrieblicher Hinsicht kein Nachteil entstehen ([§ 5](#)).

Die Zeit des RD ist auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit beziehungsweise Dienst- und Beschäftigungszeit anzurechnen, sofern es sich bei RDL nicht um Auszubildende oder sonstige in Berufsausbildung Beschäftigte handelt ([§ 6 Abs. 1](#)). Auf Probe- und Ausbildungszeiten wird der RD jedoch nicht angerechnet ([§ 6 Abs. 2](#)). Für Beamtinnen/Beamte und Richterinnen/Richter sind hierzu die Regelungen in [§ 9](#) maßgebend.

5. Erstattungen durch den Bund ([§ 1 Abs. 2 S. 3](#), [§ 9 Abs. 2 S. 4](#), [§ 1 Abs. 6](#))

Auf Antrag erstattet der Bund dem AG des öffentlichen Dienstes oder dem Dienstherrn für einen RD im Kalenderjahr das ausgezahlte, um die gesetzlichen Abzüge geminderte Arbeitsentgelt ([§ 14 SGB IV](#)) bzw. Dienstbezüge für den 15. bis 30. Tag ([§ 1 Abs. 2 S. 3](#), [§ 9 Abs. 2 S. 4 ArbPISchG](#)). Diese Erstattungsmöglichkeit ist nicht gegeben, wenn der Bund selber Arbeitgeber bzw. Dienstherr ist.

Unter bestimmten Voraussetzungen erstattet der Bund auf Antrag einem AG, der kein AG des öffentlichen Dienstes ist, teilweise die zusätzlichen Kosten für die Einstellung einer Ersatzkraft auf Grund eines RD im Kalenderjahr ([§ 1 Abs. 6](#)).

In allen Fällen hat der AG bzw. Dienstherr Fristen zu beachten. Die Erstattungen erfolgen nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

⁶ Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402) geändert worden ist.

24.5 Anschriften der Karrierecenter

(Stand 1. Januar 2025)

Karrierecenter mit Assessment

Karrierecenter der Bundeswehr Berlin Regattastraße 12 12527 Berlin Tel.: 030/67781-401 od. 408 Fax: 030/67781-325 E-Mail: BewerbungenBerlin@bundeswehr.org	Karrierecenter der Bundeswehr Düsseldorf Ludwig-Beck-Straße 23 40470 Düsseldorf Tel.: 0211/6193-400 Fax: 0211/619-3395 E-Mail: BewerbungenDuesseldorf@bundeswehr.org
Karrierecenter der Bundeswehr Erfurt Zeppelinstraße 18 99096 Erfurt Tel.: 0361/342-85128 Fax: 0361/342-85019 E-Mail: KarrCBwErfurtEingang@bundeswehr.org	Karrierecenter der Bundeswehr Hannover Ada-Lessing-Str. 119 30657 Hannover Tel.: 0511/86699-444-4 Fax: 0511/86699-4372 E-Mail: KarrCBwHannoverBewerberservice@bundeswehr.org
Karrierecenter der Bundeswehr Mainz Moltkering 9 65189 Wiesbaden Tel.: 0611/7995-000 Fax: 0611/799-1699 E-Mail: BewerbungenMainz@bundeswehr.org	Karrierecenter der Bundeswehr München Dachauer Straße 128 80637 München Tel.: 089/1249-5181 o. -5182, o. -5183, o. -5184 Fax: 089/1249-5190 E-Mail: bewerbungsservicemuenchen@bundeswehr.org
Karrierecenter der Bundeswehr Stuttgart Heilbronner Straße 188 70191 Stuttgart Tel.: 0711/2540-3110 Fax: 0711/2540-3006 E-Mail: KarrCBwStuttgartEingang@bundeswehr.org	Karrierecenter der Bundeswehr Wilhelmshaven Opdenhoffstraße 63 26384 Wilhelmshaven Tel.: 04421/68-62821 oder 04421/68-62810 Fax: 04421/68-62836 E-Mail: KarrCBwWilhelmshavenBewMgmt@bundeswehr.org

Bitte beachten Sie, dass es über die nachfolgenden Adressen hinaus, weitere Ansprechstelle gibt. Zwecks Auskunft wenden Sie sich bitte an die Ansprechstelle für Reservistenangelegenheiten unter reserve@bundeswehr.org oder Telefon 0228/5504-6444

Karrierecenter ohne Assessment (Für alle KC weitere gültige Telefonnummer: **0800/ 9 80 08 80**)

Karrierecenter der Bundeswehr Dresden August-Bebel-Straße 19 01219 Dresden Tel.: 0351/4654-0 Fax: 0351/4654-4213 E-Mail: karrbbdresden@bundeswehr.org	Karrierecenter der Bundeswehr Kassel Ludwig-Mond-Straße 41 34121 Kassel Tel.: 0561/2077-0 Fax: 0561/2077-3099 E-Mail: karrbbkassel@bundeswehr.org
Karrierecenter der Bundeswehr Kiel Rostocker Straße 2 24106 Kiel Tel.: 0431/384-0 E-Mail: karrbbkiel@bundeswehr.org	Karrierecenter der Bundeswehr Magdeburg Am Buckauer Tor 2 39104 Magdeburg Tel.: 0391/662462-0 Fax: 0391/662462-518 E-Mail: karrbbmagdeburg@bundeswehr.org
Karrierecenter der Bundeswehr Nürnberg Allersberger Straße 190 90461 Nürnberg Tel.: 0911/4396-202 Fax: 0911/4396-219 E-Mail: karrbbnuernberg@bundeswehr.org	Karrierecenter der Bundeswehr Saarlouis Wallerfanger Straße 31 66740 Saarlouis Tel.: 06831/1271-0 Fax: 06831/1271-2502 E-Mail: karrbbsaarlouis@bundeswehr.org
Karrierecenter der Bundeswehr Schwerin Schlossgartenallee 66 19061 Schwerin Tel.: 0385/3051-0 Fax: 0385/3051-118 E-Mail: karrbbschwerin@bundeswehr.org	

Aktuelle Angaben im [Intranet Bw](#) und [Internet](#).

24.6 Standorte der inländischen Soldatenheime/Soldatenfreizeitheime

(Stand 1. Januar 2024)

Augustdorf – „OASE – Haus Senne“ Gfm.-Rommel-Straße 1 32832 Augustdorf	Tel.: 0 52 37 – 8 99 44 90 / Fax: 0 52 37 – 5 99 44 90 Info@OASE-Augustdorf.de https://www.OASE-Ausgustdorf.de
Delmenhorst – „OASE – Haus Adelheide“ Abernettstraße 43 27755 Delmenhorst	Tel.: 0 42 21 – 2 30 30 / Fax: 0 42 21 – 28 03 50 info@hausadelheide.de https://www.hausadelheide.de
Fassberg – „OASE – Haus Schlichternheide“ Große Horststraße 2 29328 Faßberg	Tel.: 0 50 55 – 4 77 / Fax: 0 50 55 – 15 56 Info@OASE-Fassberg.de http://www.OASE-Fassberg.de
Flensburg – „OASE – Treffpunkt Mürwik“ Kielseng 30 24937 Flensburg	Tel.: 04 61 – 1 31 99 / Fax: 04 61 – 18 13 27 info@oase-flensburg.de http://www.oase-flensburg.de
Fritzlar – „OASE – Haus an der Eder“ Waberner Straße 7 34560 Fritzlar	Tel.: 0 56 22 – 26 59 / Fax: 0 56 22 – 17 52 Info@OASE-Fritzlar.de http://www.oase-fritzlar.de
Füssen – „Haus der Gebirgsjäger“ Kemptener Str. 68 87629 Füssen	Tel.: 0 83 62 – 79 84 / Fax: 0 83 62 – 62 12 info@haus-der-gebirgsjaeger.de www.haus-der-gebirgsjaeger.de
Hammelburg – „Heinrich-Köppler-Haus“ Am Sportzentrum 4 97762 Hammelburg	Tel.: 0 97 32 – 9 17 70 / Fax: 0 97 32 – 91 77 45 info@oase-hammelburg.de https://oase-hammelburg.de
Koblenz – „Haus Horchheimer Höhe“ Von Galen-Str. 1-5 56076 Koblenz	Tel.: 02 61 – 7 17 73 info@haus-horchheimer-hoehe.de www.haus-horchheimer-hoehe.de
Luttmersen – „OASE – Haus an der Jürse“ Zur Jürse 1 31535 Neustadt am Rübenberge	Tel.: 0 50 72 – 645- / Fax: 0 5072 – 70 54 info@oase-luttmersen.de http://www.oase-luttmersen.de
Munster – „OASE – Zum Oertzetal“ Danziger Straße 74-76 29633 Munster	Tel.: 0 51 92 – 23 51 / Fax: 0 51 92 –1 01 87 Info@OASE-Munster.de http://www.oase-munster.de
Oberviechtach – „Emil-Kemmer-Haus“ Schönseer Str. 47 92526 Oberviechtach	Tel.: 0 96 71 – 5 85 info@emilkemmerhaus.com https://www.emilkemmerhaus.com
Pfullendorf – „Haus Linzgau“ Kasernenstr. 14 88630 Pfullendorf	Tel.: 0176 32899344 felix.spaeth@canbohemian.com http://www.hauslinzgau.de
OASE Roding / Stadthalle Chamer Steig 1 93426 Roding	Tel.: 0 94 61 – 57 77 / Fax: 0 94 61 –72 37 info@roding-stadthalle.de https://app.landkreis-cham.de/
Rotenburg/Wümme – „Haus am Luhner Forst“ Zum Flugplatz 11 27356 Rotenburg/Wümme	Tel.: 0 42 61 – 30 10 / Fax: 0 42 61 – 28 21 Info@OASE-Rotenburg.de http://www.oase-rotenburg.de
Stetten a.k.M. – „Haus Heuberg“ Hardtstr. 48 72510 Stetten a.k.M.	Tel.: 0 75 73 – 92 67 20 / Fax: 0 75 73 – 92 67 21 mail@heubergxxl.de www.heubergxxl.de
Torgelow – „OASE – Haus an der Schleuse“ Schleusenstraße 5b 17358 Torgelow	Tel.: 0 39 76 – 43 17 78 / Fax: 0 39 76 – 43 17 79 Info@OASE-Torgelow.de http://www.OASE-Torgelow.de
Wilhelmshaven – „Gorch-Fock-Haus“ Viktoriastraße 15 26382 Wilhelmshaven	Tel.: 0 44 21 – 4 18 18 / Fax: 0 44 21 – 4 21 07 Info@Gorch-Fock-Haus.de http://www.gorch-fock-haus.de

Aktuelle Angaben zu Heimen der EAS unter: <https://www.eas-berlin.de/oasen/oasen-in-der-heimat/> und zu Heimen der KAS unter <https://kas-soldatenbetreuung.de/inlandsoasen/>.

24.7 Anschriften der Familienbetreuungscentren und -stellen

(Stand 1. Januar 2025)

Bitte beachten Sie, dass es über die nachfolgenden Adressen hinaus, weitere Zentren und Stellen gibt, die Sie unter den nachfolgenden Link ausfindig machen können:

<https://www.bundeswehr.de/de/betreuung-fuersorge/betreuungsportal/familienbetreuung>.

Baden-Württemberg

Familienbetreuungscentrum

Bruchsal

Am Eichelberg 1
76646 Bruchsal
Telefon: 07251 938 3800
FspNBw: 90 5377 3800
Fax: 07251 938 3809
E-Mail:
fbzbruchsal@bundeswehr.org
Hotline (24 h): 0800 101 5241

Familienbetreuungscentrum

Stetten a.k.M.

Hardtstr. 58
72510 Stetten a.k.M.
Telefon: 07573 504 10400
FspNBw: 90 5456 10400
Fax: 07573 504 59 10408
E-Mail: fbzstetten@bundeswehr.org

Hotline (24 h): 0800 724 6579

Familienbetreuungsstelle **Walldürn**

Dr.-August-Stumpf-Straße 33
74731 Walldürn
Telefon: 06282 9247 2096

E-Mail:
FbstWallduern@bundeswehr.org

Bayern

Familienbetreuungscentrum

München

Ingolstädter Straße 240
80939 München
Telefon: 089 3168 6870
FspNBw: 90 6200 6870
Fax: 089 3168 6872
E-Mail:
fbzmuenchen@bundeswehr.org
Hotline (24 h): 0800 100 3079

Familienbetreuungscentrum **Bogen**

Bayerwaldstr. 36
94327 Bogen
Telefon: 09422 808 2966
FspNBw: 90 6721 2968
Fax: 09422 808 2979
E-Mail:
fbzbogen@bundeswehr.org
Hotline (24 h): 0800 100 9223

Familienbetreuungscentrum

Bad Reichenhall

Nonner Str. 23-25
83435 Bad Reichenhall
Telefon: 08651 79 2602
FspNBw: 90 6241 2602
Fax: 08651 79 2609
E-Mail:
fbzbadreichenhall@bundeswehr.org
Hotline (24 h): 0800 000 5197

Berlin

Familienbetreuungscentrum **Berlin**

Kurt-Schumacher-Damm 41
13405 Berlin
Telefon: 030 4981 1243
FspNBw: 90 8203 1243
Fax: 030 4981 1245
E-Mail: fbzberlin@bundeswehr.org
Hotline (24 h): 0800 1006745

Brandenburg

Familienbetreuungscentrum **Storkow**

Beeskower Chaussee 15A
15859 Storkow
Telefon: 033678 66 2662
FspNBw: 90 8222 2662
Fax: 033678 66 2665
E-Mail: fbzstorkow@bundeswehr.org
Hotline (24 h) 0800 000 5388

Hessen

Familienbetreuungscentrum

Frankenberg/Hessen

Marburger Str. 75
35066 Frankenberg/Eder
Telefon: 06451 740 3012
FspNBw: 90 4341 372
Fax: 06451 740 19372
E-Mail:
fbzfrankenberghessen@bundeswehr.org
Hotline (24 h): 0800 100 6780

Familienbetreuungsstelle

Schwarzenborn

Neukirchner Str. 3
34639 Schwarzenborn
Telefon: 05686 999 4380
E-Mail:
fbstschwarzenborn@bundeswehr.org

Familienbetreuungscentrum

Wiesbaden

Moltkering 9
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 799 8700
FspNBw: 90 4224 8703
Fax: 0611 799 8705
E-Mail:
fbzwiesbaden@bundeswehr.org
Hotline (24 h): 0800 000 5288

Mecklenburg-Vorpommern

Familienbetreuungszentrum
Neubrandenburg
Weg am Hang 35
17033
Neubrandenburg
Telefon: 0281 9661 1070
FspNBw: 90 8400 2861
Fax: 0395 372 2862
E-Mail:
fbzneubrandenburg@bundeswehr.org
Hotline (24 h): 0800 100 3072

Familienbetreuungszentrum
Schwerin
Walther-Rathenau-Str. 2a
19055 Schwerin
Telefon: 0385 511 3360
FspNBw: 90 8670 3360
Fax: 0385 511 3365
E-Mail:
fbzschwerin@bundeswehr.org
Hotline (24 h): 0800 000 5149

Familienbetreuungszentrum
Warnemünde
Hohe Düne 30
18119 Rostock
Telefon: 0381 636 2171
FspNBw: 90 8601 2171
Fax: 0381 636 3238
E-Mail:
fbzwarnemuende@bundeswehr.org
Hotline (24 h): 0800 101 5644

Niedersachsen

Familienbetreuungszentrum
Hannover
Langforther Str. 1
30657 Hannover
Telefon: 0511903 3351
E-Mail:
fbzhannover@bundeswehr.org
Hotline (24 h): 0800 100 6243

Familienbetreuungsstelle **Munster**
Panzerlehrbrigade 9
Zum Schützenwald 65
29633 Munster
Telefon: 05192 12 2939
E-Mail:
fbstmunster@bundeswehr.org

Familienbetreuungszentrum
Wilhelmshaven
Jadeallee 106
26382 Wilhelmshaven
Telefon: 04421 68 5511
FspNBw: 90 2500 5511
Fax: 04421 68 5646
E-Mail: fbzwilhelmshaven@bundeswehr.org
Hotline (24 h): 0800 101 0866

Nordrhein-Westfalen

Familienbetreuungszentrum
Augustdorf
Augustdorfer Allee 201
32832 Augustdorf
Telefon: 05237 91 1082
FspNBw: 90 3245 1082
Fax: 05237 91 1089
E-Mail:
fbzaugustdorf@bundeswehr.org
Hotline (24 h): 0800 100 4686

Familienbetreuungszentrum
Euskirchen
Bleibergstraße 1
53894 Mechernich
Telefon: 02443 496 6402
FspNBw: 90 3455 6402
E-Mail:
fbzeuskirchen@bundeswehr.org
Hotline (24 h): 0800 000 6333

Familienbetreuungszentrum **Unna**
Kamener Str. 91-93
59425 Unna
Telefon: 05686 999 4380
E-Mail:
fbzunna@bundeswehr.org
Hotline (24 h): 0800 100 4689

Rheinland-Pfalz

Familienbetreuungsstelle **Mayen**
Kürrenberger Steig 34
56727 Mayen
Telefon: 02651 497 2727
E-Mail: fbstmayen@bundeswehr.org

Familienbetreuungszentrum
Lahnstein
Hermsdorfer Straße 2
56112 Lahnstein
Telefon: 0261 400 21152
FspNBw: 90 4424 21152
Fax: 0261 400 21155
E-Mail:
fbzlahnstein@bundeswehr.org
Hotline (24 h): 0800 100 6786

Saarland

Familienbetreuungszentrum
Saarlouis
Wallerfangerstraße 31
66740 Saarlouis
Telefon: 06831 1271 2677
FspNBw: 90 4730 2677
Fax: 06831 1271 2676
E-Mail:
fbzsaarlouis@bundeswehr.org
Hotline (24 h): 0800 0002 142

Sachsen

Familienbetreuungszentrum
Frankenberg/Saale
Äußere-Freiburger-Straße 30-32
09669 Frankenberg/Sachsen
Telefon: 037206 39 2611
FspNBw: 90 8900 2611
Fax: 037206 39 2619
E-Mail:
fbzfrankenbergsachsen@bundeswehr.org
Hotline (24 h): 0800 100 2305

Familienbetreuungszentrum **Leipzig**
Landsberger Straße 133
04157 Leipzig
Telefon: 0341 595 1610
FspNBw: 90 8301 1610
Fax: 0341 595 1608
E-Mail:
fbzleipzig@bundeswehr.org
Hotline (24 h): 0800 000 5196

Familienbetreuungsstelle **Marienberg**
Zschopauer Straße 43
09496 Marienberg
Telefon: 03735 917 2381
E-Mail:
fbstmarienberg@bundeswehr.org

Sachsen-Anhalt

Familienbetreuungszentrum **Burg**
Thomas-Müntzer-Str.
5b 39288 Burg
Telefon: 03921 90 2372
FspNBw: 90 8284 2372
Fax: 03921 90442379
E-Mail:
fbzburg@bundeswehr.org
Hotline (24 h): 0800 100 6797

Familienbetreuungsstelle **Havelberg**
Wilsnacker Str. 50
39539 Havelberg
Telefon: 039387 20 2050
E-Mail: fbsthavelberg@bundeswehr.org

Schleswig-Holstein

Familienbetreuungsstelle **Husum**
Matthias-Claudius-Str. 135
25813 Husum
Telefon: 04841 903 7077
E-Mail: fbsthusum@bundeswehr.org

Familienbetreuungszentrum **Kiel**
Eduard-Adler-Str. 2-10
24106 Kiel
Telefon: 0431 667 2486 316
FspNBw: 90 7311 6316
Fax: 0431 667 2486 292
E-Mail: fbzkiel@bundeswehr.org
Hotline (24 h): 0800 101 4071

Thüringen

Familienbetreuungsstelle **Gotha**
Ohrdruffer Straße 93
99867 Gotha
Telefon: 03621 511 376
E-Mail: fbstgotha@bundeswehr.org

Familienbetreuungsstelle **Bad Salzungen**
Hersfelder Str. 3
36433 Bad Salzungen
Telefon: 03695 553 4510
E-Mail:
fbstbadsalzungen@bundeswehr.org

Familienbetreuungszentrum **Erfurt**
Nissaer Weg 10
24106 Erfurt
Telefon: 0361 432 1753
FspNBw: 90 8701 1753
Fax: 0361 432 1759
E-Mail:
fbz erfurt@bundeswehr.org
Hotline (24 h): 0800 110 6106

Leit-Familienbetreuungszentrum (ohne direkte Betreuungsaufgabe)

Leit-Familienbetreuungszentrum
Einsatzführungskommando der Bundeswehr J1
Werderscher Damm 21-29, 14548
Schwielowsee OT Geltow Telefon: 03327 50
2114
E-Mail: Leit-FBZ@Bundeswehr.org
www.bundeswehr.de/de/64462-64462

Aktuelle Angaben unter

<https://www.bundeswehr.de/de/betreuung-fuersorge/betreuungsportal/familienbetreuung>.

25. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a. E.	am Ende (einer Norm)
AG	Arbeitgeber/Arbeitgeberin (auch Plural)
AGB	<u>Allgemeine Geschäftsbedingungen</u>
ALG	<u>Arbeitslosengeld</u>
AN	Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin (auch Plural)
Anl.	Anlage
AR	Allgemeine Regelung
ArbPISchG	<u>Arbeitsplatzschutzgesetz</u>
Art.	Artikel
ARV	<u>Auslandsreisekostenverordnung</u>
ARVVwV	<u>Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder vom 17. Oktober 2023</u>
ATGV	<u>Auslandstrennungsgeldverordnung</u>
AU	Allgemeiner Umdruck
AusIVZV	<u>Auslandsverwendungszuschlagsverordnung</u>
AVZ	<u>Auslandsverwendungszuschlag</u>
BA	<u>Bundesagentur für Arbeit</u>
BAPersBw	<u>Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr</u>
BAS	<u>Bundesarbeitsgemeinschaft der Soldatenbetreuung e. V.</u>
BBG	<u>Bundesbeamtengesetz</u>
BBesG	<u>Bundesbesoldungsgesetz</u>
BeamtVG	<u>Beamtenversorgungsgesetz</u>
BFD	<u>Berufsförderungsdienst</u>
BGBI.	<u>Bundesgesetzblatt</u>
BKGG	<u>Bundeskindergeldgesetz</u>
BMVg	<u>Bundesministerium der Verteidigung</u>
BRKG	<u>Bundesreisekostengesetz</u>
BRKGVwV	<u>Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz</u>

BS	Berufssoldat/Berufssoldatin (auch Plural)
Buchst.	Buchstabe (bei Normen)
BVG	Bundesversorgungsgesetz (aufgehoben durch Art. 58 Nr. 2 Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652, 2724))
Bw	Bundeswehr
BwDLZ	Bundeswehrdienstleistungszentrum
BwSW	Bundeswehr-Sozialwerk e.V.
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DEÜV	Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung
DJubV	Verordnung über die Gewährung von Dienstjubiläumsgewährungen
DVag	Dienstliche Veranstaltung (§ 81 SG)
EAS	Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung e.V.
EBU	Einsatzbereitschaft und Unterstützung Streitkräfte (Abteilung im BMVg)
EinsatzWVG	Einsatz-Weiterverwendungsgesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
EUrlV	Erholungsurlaubsverordnung
EZuIV	Erschwerniszulagenverordnung
FBSt	Familienbetreuungsstelle
FBZ	Familienbetreuungszentrum
FüSK	Führung Streitkräfte (frühere Abteilung im BMVg; jetzt: EBU)
FWDL	Freiwilligen Wehrdienst Leistende/Leistender (auch Plural)
GdS	Grad der Schädigungsfolgen
GemVpfl	Gemeinschaftsverpflegung
gKV	gesetzliche Krankenversicherung
gRV	gesetzliche Rentenversicherung
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. S. d.	im Sinne des bzw. im Sinne der
i. V. m.	in Verbindung mit

KAS	Katholische Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung e.V.
KdR	Konzeption der Reserve (außer Kraft, ersetzt durch Strategie der Reserve)
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
Nr.	Nummer
NVA	Nationale Volksarmee der DDR
P	Personal (Abteilung im BMVg)
PK	Personenkennziffer
PSN	Psychosoziales Netzwerk
PSZ	Personal-, Sozial- und Zentralangelegenheiten (frühere Abteilung im BMVg; jetzt P bzw. RO)
RAVG	Landesgesetz über die rheinland-pfälzische Rechtsanwaltsversorgung (Rechtsanwaltsversorgungsgesetz – RAVG)
RD	Reservistendienst (Anmerkung: Das ist prinzipiell Wehrdienst nach dem Vierten und Fünften Abschnitt des SG . Für welche Art von RD die jeweilige Leistung konkret in Betracht kommt, ergibt sich aus der Spaltenzuordnung der Tabelle.)
RDL	Reservistendienst Leistende/Leistender (auch Plural)
RO	Recht und Organisation (Abteilung im BMVg)
RV	Rentenversicherung
S.	Satz (bei Normen) / Seite (bei Quellenangaben)
SanDVergV	Sanitätsdienstvergütungsverordnung
SaZ	Soldat auf Zeit/Soldatin auf Zeit (auch Plural)
SAZV	Soldatenarbeitszeitverordnung
SdR	K-10/5 Strategie der Reserve
SEFFV	Soldaten-Eisenbahnfahrscheinverordnung
SG	Soldatengesetz
SGB	Sozialgesetzbuch (die römische Zahl bezeichnet die Nummer des jeweils gemeinten Sozialgesetzbuchs)
SHV	Soldaten-Haushaltshilfen-Verordnung
SMVergV	Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung
Sp.	Spalte
STzV	Verordnung über die Teilzeitbeschäftigung von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr

SUrIV	<u>Sonderurlaubsverordnung</u>
SUV	<u>Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung</u>
SvEV	<u>Sozialversicherungsentgeltverordnung</u>
SVG	<u>Soldatenversorgungsgesetz</u>
SVG§63V	<u>Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes</u>
USG	<u>Unterhaltssicherungsgesetz</u>
UTE	<u>Uniformtrageerlaubnis</u>
u. U.	unter Umständen
VdRBw	<u>Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.</u>
Ver.	Version
vRLF	<u>von Rohdich´scher Legatenfonds</u>
VwV	<u>Verwaltungsvorschrift</u>
WD	Wehrdienst
WDB	<u>Wehrdienstbeschädigung</u>
WDO	<u>Wehrdisziplinarordnung</u>
WPfIG	<u>Wehrpflichtgesetz</u>
WSG	<u>Wehrsoldgesetz</u>

26. Bezugsdokumente

(Nr.) Bezugsdokument	Titel
1. ARV	Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung - ARV)
2. ARVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder vom 02.10.2020 (ARVVwV)
3. ArbPISchG	Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz - ArbPISchG)
4. BRKG	Bundesreisekostengesetz (BRKG)
5. BRKGVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV)
6. BBesG	Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)
7. BeamtVG	Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG)
8. BVG	Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz - BVG)
9. BwEinsatzBerStG	Gesetz zur nachhaltigen Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr (Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz - BwEinsatzBerStG)
10. EinsatzWVG	Gesetz zur Regelung der Weiterverwendung nach Einsatzunfällen (Einsatz-Weiterverwendungsgesetz - EinsatzWVG)
11. EStG	Einkommensteuergesetz (EStG)
12. EUrlV	Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamtinnen, Beamten und Richterinnen und Richter des Bundes (Erholungsurlaubsverordnung - EUrlV)
13. SG	Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG)
14. SGB IV	Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845)
15. SGB VI	Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes v. 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337)
16. USG	Gesetz über die Leistungen zur Sicherung des Unterhalts von Reservistendienst Leistenden (Unterhaltssicherungsgesetz - USG)
17. AusIVAR	Verordnung über Zahlung eines Auslandsverwendungszuschlags (Auslandsverwendungszuschlagsverordnung - AusIVAR)
18. SMVergV	Verordnung über die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung für Soldaten (Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung - SMVergV)
19. SanDVergV	Verordnung über die Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft im Sanitätsdienst in Bundeswehrkrankenhäusern (Sanitätsdienstvergütungsverordnung - SanDVergV)
20. SAZV	Verordnung über die Arbeitszeit der Soldatinnen und Soldaten (Soldatenarbeitszeitverordnung - SAZV)

(Nr.) Bezugsdokument	Titel
21. SHV	Verordnung über die Erstattung von Kosten für Familien- und Haushaltshilfen von Soldatinnen und Soldaten mit Familienpflichten bei Auslandseinsätzen (Soldaten-Haushaltshilfen-Verordnung - SHV)
22. SUV	Verordnung über den Urlaub der Soldatinnen und Soldaten (Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung - SUV)
23. SUrIV	Verordnung über den Sonderurlaub für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte sowie für Richterinnen und Richter des Bundes (Sonderurlaubsverordnung - SUrIV)
24. SVG	Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz - SVG)
25. WDO	Wehrdisziplinarordnung (WDO)
26. WPfIG	Wehrpflichtgesetz (WPfIG)
27. A-1340/49	Beförderung, Einstellung, Übernahme und Zulassung von Soldatinnen und Soldaten
28. A-1340/50	Beurteilungen der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr
29. A-1400/16	Durchführung der Dienst- und Arbeitsjubiläen
30. A-1420/12	Ausführung der Soldatenurlaubsverordnung
31. A-1450/2	Fahrtkostenerstattung an Soldatinnen und Soldaten bei Anspruch auf Bereitstellung einer unentgeltlichen Unterkunft
32. A-1454/1	Stellen- und Erschwerniszulagen
33. A-1454/20	Mehrarbeitsvergütung für Soldatinnen und Soldaten
34. A-1457/2	Verwaltungsvorschrift zu § 15 des Wehrsoldgesetzes und zu § 21 des Unterhaltssicherungsgesetzes
35. A-1480/5	Dienst- und Truppenausweis
36. A-2211/11	Anwendung des Bundesreisekostengesetzes
37. A-2211/12	Anwendung der Auslandsreisekostenverordnung
38. A 2644/2	Unterstützung der Deutschen Härtefallstiftung
39. A-2630/5	Bahnfahren in Uniform
40. A-2640/3	Preise für Bestleistungen
41. A-2640/6	Erhalt und Steigerung der Psychischen Fitness von Soldatinnen und Soldaten
42. A-2640/8	Einsatznachbereitungsseminare
43. A-2640/11	Betreuung von anderer Seite
44. A-2640/14	Unterstützung des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e.V.
45. A-2640/16	Betreuung im Betrieb Ausland
46. A-2640/17	Förderung außerdienstlicher Betreuung in Soldatenheimen

(Nr.) Bezugsdokument	Titel
47. A-2640/20	Angebote der nicht bewirtschafteten Betreuung
48. A-2640/40	Familienbetreuungsorganisation
49. A-2641/1	Sozialdienst in der Bundeswehr
50. A-2641/4	Fürsorge in Todesfällen
51. A-2642/1	Werk-, Schul- und Fürsorgefahrten
52. A-2642/5	Familienheimfahrten für Freiwilligen und Reservistendienst Leistende
53. A-2642/15	Reisebeihilfen aus besonderem Anlass
54. A-2642/21	Kfz-Rechtsschutzversicherung für Freiwilligen und Reservistendienst Leistende
55. A-2644/1	Unterstützung des Bundeswehr-Sozialwerks e.V.
56. A-2650/8	Das Ehrenzeichen der Bundeswehr
57. A-2650/9	Die Einsatzmedaille der Bundeswehr
58. A-2662/1	Psychosoziale Unterstützung
59. A1-1000/0-7000	Bekleidung der Bundeswehr
60. A1-1355/0-5019	Handhabung der Berufsförderungsverordnung
61. A1-2211/0-6000	Planung und Abrechnung von Reisen
62. A1-2630/0-9804	Anzugordnung
63. A1-2642/0-5000	Umsetzung der Soldaten-Haushaltshilfen-Verordnung
64. A2-1300/0-0-2	Die Reserve
65. A2-2640/0-0-12	Betreuungsbüros
66. A2-2640/28-0-1	Führung von Freizeitbüros
67. B-2640/4	Betreuung und Fürsorge der Bundeswehrangehörigen im Auslandseinsatz und Betreuung der Angehörigen
68. C-1463/22	Verfahren bei Ansprüchen nach §§ 41 Absatz 2, 85 und 86 Soldatenversorgungsgesetz (WDB-Verfahrenserlass)
69. C-2211/8	Gutscheinverfahren der Deutschen Bahn AG für Dienstantritts-, Truppenbesuchs- und Vorstellungsbereisen
70. C1-1400/0-5005	Erstattung von Beiträgen an FWDL nach dem ArbPISchG
71. K-10/5	Strategie der Reserve
72. K-9000/031	Betreuung von ehemaligen Angehörigen der Bundeswehr, die unter Einsatzfolgen leiden
73. KRD-10/4	Umgang mit psychisch und/oder physisch Einsatzgeschädigten der Bundeswehr

27. Änderungsjournal

Nr.	Datum	Geänderter Inhalt zur Vorversion
1	28.07.2022	<ul style="list-style-type: none">• Redaktionelle Änderungen bei Nr. 1; Seite 1<ul style="list-style-type: none">○ Verlinkung zu § 8 USG, Anlage I entfernt• Redaktionelle Änderung bei Anlage 23.2<ul style="list-style-type: none">○ Änderung der Mindesthöhe der Tagessätze gem. BGBl Jahrgang 2022 vom 27.05.2022
2	12.08.2022	<ul style="list-style-type: none">• Redaktionelle Änderungen bei Nr. 10.15; Seite 43<ul style="list-style-type: none">○ Erhöhung der Leistungen für Waisen im Rahmen der Hinterbliebenenversorgung (§80 SVG i.V.m. §46 BVG)
3	06.09.2022	<ul style="list-style-type: none">• Redaktionelle Änderungen bei Nr. 8.2; Seite 18<ul style="list-style-type: none">○ Entfernung eines irrtümlichen Vorschriftenbezugs
4	01.12.2024	<ul style="list-style-type: none">• Vollständige Aktualisierung